

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebzehnter Band.



Hannover.

H a h n ' s c h e Buchhandlung.

1892.

XV.

Ueber

den Codex Carolinus.

Von

Wilhelm Gundlach.

Indem ich hier zu der neuen Ausgabe des Codex Carolinus (MG. Epp. III, 469—657) einige erläuternde Bemerkungen mache, werde ich nothwendig zu einer Kritik der letzten von Jaffé besorgten Ausgabe (Bibl. rer. Germ. IV, 1—306) geführt¹; denn da diese Ausgabe bisher durch die Anfechtung einiger weniger Besonderheiten in ihrem Werthe nicht beeinträchtigt ist, so wäre ich, wenn ich sie einfach wiederholt hätte, ebenso jeder weiteren Erörterung überhoben, als ich jetzt die Pflicht habe, die Abweichungen, welche ich vorgenommen habe, als Verbesserungen aufzuzeigen. Ich werde das zu thun versuchen, indem ich zuerst die Handschrift und die Behandlung ihres Wortlauts, dann die Anordnung der einzelnen Stücke bespreche.

I.

Die Handschrift und die Behandlung ihres Wortlauts.

Zur Herstellung der neuen Ausgabe war ich zunächst auf eine Vergleichung angewiesen, welche G. H. Pertz von der Wiener Handschrift 449 während eines Aufenthalts in Wien vor siebzig Jahren genommen hatte². Wenngleich es sich sehr bald herausstellte, dass Pertz vor allem³ auf die eigenthümliche Schreibweise der Handschrift nicht in dem Masse geachtet hatte, wie man es heutzutage bei einer so alten und als einzig vorhandenen auch getreu wiederzugebenden Handschrift verlangt, so war doch andererseits auch die Jaffésche Ausgabe — wie dann ersichtlich wurde, so oft Pertz nicht die Schreibung Cennis wie gewöhnlich ohne weiteres hatte gelten lassen, sondern ausnahmsweise buchstäblich die Lesart der Handschrift aufgezeichnet hatte — schon in der Schreibung nicht durchweg vertrauenswürdig. Da ausserdem noch andere, bedeutendere Widersprüche zwischen Pertz und

1) Darum citiere ich stets, wo nichts anderes bemerkt ist, nach der Jafféschen Ausgabe. 2) Nach den beigesetzten Daten hat Pertz (vgl. Archiv II, 369. 377; III, 51. 83) die Vergleichung, welcher er den Druck Cennis (Monum. dom. pontificiae I) zu Grunde legte, am 31. August 1820 bis p. 322 einschliesslich innerhalb des 51. Briefes geführt, am 2. Oktober die Arbeit wieder begonnen und am 11. Oktober zum Abschluss gebracht. 3) Vgl. S. 528, Anm. 1.

Jaffé in grosser Zahl sich ergaben, so ward es unvermeidlich, die Wiener Handschrift selbst noch einmal heranzuziehen. Das Einfachste und Beste wäre es nun gewesen, die ganze Handschrift von neuem zu vergleichen; allein es war unmöglich, den zeitigen Leiter der Wiener Hof-Bibliothek, Herrn Hofrath Bürk, zur Uebersendung der Handschrift zu bewegen; und so musste ich mich damit bescheiden, nachdem die als Stichprobe ausgeführte Vergleichung der beiden von Pertz ausgelassenen Briefe¹ doch im allgemeinen² die Zuverlässigkeit der Jafféschen Schreibart dargethan hatte, ein paar Hundert Fragen zu formulieren, um durch ihre Beantwortung den Zwiespalt zwischen Pertz und Jaffé schlichten zu lassen.

Diese Arbeiten, welche kaum weniger Mühe und Zeit erforderten, als eine vollständige Vergleichung³, hat Herr Dr. Michael Tangl im letzten Viertel des vorvergangenen Jahres (1890) ausgeführt: auf seine Auskunft berufe ich mich stillschweigend, so oft ich von Jaffés Angaben abgewichen bin.

Um zunächst von der Handschrift selbst, welche allein die im Jahre 791 auf Befehl Karls des Grossen zusammengeschriebenen Papstbriefe überliefert, eine deutlichere Vorstellung zu gewähren, als nach Jaffé zu gewinnen möglich ist, schicke ich die folgende Beschreibung voran.

Die Handschrift 449 der Wiener Hof-Bibliothek in Quartformat (28:25 cm.) enthält 98 Blätter aus sehr festem, im allgemeinen gut geglättetem Pergament, welche in Quaternionen gelegt sind; nur die beiden letzten sind Einzelblätter.

Der Einband ist ein dicker, mit braunem, rauhem Leder überzogener Holzdeckel. Ueber die Innenseite des Vorder- und Hinterdeckels ist je ein Pergamentblatt geklebt, auf welchem einige Worte geschrieben sind: auf dem Vorderdeckel

1) Pertz hat die beiden langen Briefe 78 (p. 234—243) und 99 (p. 292—306) nicht mit verglichen: er wollte sie also nicht in die von ihm beabsichtigte Ausgabe aufnehmen; ich komme weiter unten darauf noch zurück.

2) Das geschwänzte e (ę) hat Jaffé seiner sonstigen Gepflogenheit entsprechend in der Regel durch ae wiedergegeben, aber da, wo diese Wiedergabe zu einer auch im Mittelalter ungebräuchlichen Schreibung geführt hätte, beibehalten; vgl. z. B. p. 17 'neque', p. 20 'Antiochēni', p. 23 'se', p. 36 'sanctae Dei ecclesiae'. 3) Auch die schlichte Wiedergabe des Wortlautes einer Handschrift ist nicht immer einfach: um jede Willkür bei der Auflösung verkürzt geschriebener Wörter zu vermeiden, ein Schwanken zwischen ae, e und ę z. B. bei der Präposition 'prae' oder den dieselbe Silbe enthaltenden Wörtern 'preces', 'praeda', 'praemium', 'prehendere', weiter bei 'seculum', 'quaeso' ('quaesumus'), oder ein Schwanken zwischen m und n bei 'tamquam', 'umquam', 'verumtamen', 'eorundem', 'compater', '-cumque', habe ich den Grundsatz aufgestellt, dass jede Abkürzung so aufzulösen sei, wie dasjenige gleiche Wort ausgeschrieben ist, welches dem verkürzten zunächst steht. Es ist klar, dass die Durchführung dieses Satzes mindestens eine aufmerksame Durchsicht der Handschrift erheischte.

steht — wohl als Federprobe — ‘memento queso quod si in pulverem’, auf dem hinteren ‘sexe’ und ‘sexta feria’, endlich ‘liber Uuilliberti’. Derselbe Vermerk — in Kapitalbuchstaben —: ‘LIBER UUILLIBERTI ARCHIEPISCOPI’¹ findet sich auf einem Pergamentzettel, welcher dem Blatte des Vorderdeckels aufgeklebt ist, und zwar in Schriftzügen, welche allem Anschein nach diejenigen des Rubricators der Lemmata sind. Der Vermerk hat wahrscheinlich auf dem ursprünglichen Einband gestanden und ist dann wohl als für die Herkunft der Handschrift wichtig an die bezeichnete Stelle des neuen Einbandes versetzt worden.

Der Richtung der Schrift dienen blinde Linien in verso, welche, obschon auf dem Rande vorgestochen, doch oft recht ungleichmässig sind; sie werden durch je zwei verticale Linien am rechten und linken Seitenrande begrenzt.

Die Handschrift hat von alter Hand weder Lagen- noch Blätterzählung; die jetzige Follierung rührt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts von dem Wiener Bibliothekar Sebastian Tengnagel her, ebenso die Numerierung fast aller Briefe, welche indessen mehrfach Nachbesserung erfahren hat. Vom Rubricator sind nur neben die Lemmata dreier Briefe fol. 11'—16 die Zahlen VI, VII und VIII gesetzt².

Jaffé's Bestimmung, dass die Handschrift am Ausgang des neunten Jahrhunderts entstanden sei, ist richtig³.

Der ganze Codex ist von einer einzigen Hand in schöner, gewandter und ziemlich regelmässiger Minuskel geschrieben, welche namentlich gegen den Schluss klein und häufig recht gedrängt wird. Auf fol. 1', 2 und 3 fallen zwar die im ganzen übrigen Codex nicht wiederkehrenden offenen g auf; allein bereits auf fol. 4 gehen sie bei sonst ganz unveränderter Haltung der Schrift in die dann für die Folge vorherrschende Form über. Der überhaupt im Anfang noch etwas schwankende Schriftcharakter lässt auch auf den ersten Blättern eine Hineigung zu cursiven Elementen (z. B. fol. 9') erkennen.

1) Dass es nicht der Bischof dieses Namens von Rouen, sondern der Kölner (870—889) ist, hat Jaffé richtig erkannt (p. 2). 2) Die Lemmata, welche den Inhalt jedes Briefes kurz angeben und in der Regel ihm vorangehen, sind jedenfalls schon bei der Zusammenstellung des Codex Carolinus abgefasst worden, also nicht etwa erst beigegeben worden, als die jetzt in Wien befindliche Handschrift entstand; denn von dem 15. Briefe ist der Wortlaut nicht mehr vorhanden, sondern lediglich ein Lemma, welches in der ganzen Einrichtung und im Stil gar nicht von den übrigen Lemmata sich unterscheidet und schliesslich noch die Mittheilung bringt: ‘Et ideo minime in hoc volumine est scripta [sc. epistola], quia prae nimia vetustate iam ex parte erat diruta. Tamen alia capitula in eadem non continentur inserta; sed sicut in superiore epistola legitur, sic et in ista scriptum reperitur.’ 3) Nach Pertz und Jaffé hat auch Diekamp sich also entschieden; vgl. Nürnberger im N. A. XI, 34.

Was die Grösse der Schrift anlangt, so bleibt auch sie nicht immer sich gleich; aber das erklärt sich durch Veränderung der Feder und mehr noch des Pergaments. So ist der 29. Brief (fol. 39. 39') in der weitaus vorherrschenden kleinen und ziemlich gedrängten Minuskel geschrieben. Genau in derselben Weise beginnt noch mit der letzten Zeile auf fol. 39' der folgende Brief; aber auf dem ganz rauhen, schlecht geglätteten fol. 40 ist die Schrift viel grösser, in den Schäften ungleich stärker, so dass sie minder gewandt erscheint. Auf den nun folgenden Fleischseiten fol. 40' und 41 nimmt sie allmählich wieder das alte Aussehen an und streift fol. 41' jede Absonderlichkeit ganz und gar ab. Dabei sind Dinte und Form der Buchstaben sich immer vollkommen gleich geblieben. Ausserdem ist noch eine andere Stelle bemerkenswerth. Auf fol. 59 und 60 zeigt die Schrift wieder eine auffallende Grösse, zu der sie sich fol. 58' ganz allmählich emporgehoben, um fol. 60' und 61 wieder abzunehmen; dann begegnen fol. 61' und 62 wieder starke, feste Schäfte; aber schon auf fol. 62' ist ein Zurückgehen wahrnehmbar und mit fol. 63 setzt mitten im Brief bei ganz gleicher Dinte und gleichen Buchstabenformen die gewöhnliche Schrift ein. Eine Veränderung der Hand anzunehmen, bieten diese Schwankungen keinen zureichenden Grund¹.

Abkürzungen sind verhältnismässig selten angebracht, wie denn beispielsweise die Praeposition 'prae' fast immer — bald als 'prae', bald als 'pre' — ausgeschrieben ist. Das geschwänzte *ę*, welches anfangs häufiger begegnet, nimmt gegen den Schluss hin merklich ab.

Die vor den Briefen befindlichen Lemmata sind mit wenigen Ausnahmen in Kapitalbuchstaben mit rother Dinte geschrieben².

1) Auch die Orthographie ist keine feststehende; so wird z. B. 'ecclesia' bald mit einem, bald mit zwei *c* geschrieben, das Anfangs-*e* auch geschwänzt und das Mittel-*e* bisweilen als *ę* oder *ae* dargestellt, ohne dass für längere Stellen dieselbe Gepflogenheit sich beobachten und etwa so von der Orthographie auf einen Wechsel der Hände sich schliessen liesse. 2) Jaffé hat bei den Briefen 91. 73. 69. 81 die Vertheilung der Lemmata augenscheinlich nicht erkannt; denn er bemerkt zu dem 73. Briefe (p. 224 n. d), dass dem Briefe das im Wortlaut mitgetheilte Lemma des 91. Briefes vorausgehe, dass vielmehr hierher gehöre dasjenige, welches vor dem 69. Briefe sich finde; bei dem 69. (p. 217 n. a) führt er das im Codex dem Briefe vorangehende, aber auf den 73. Brief bezügliche Lemma an, ersetzt es indess durch das allein passende, welches vor dem 81. Briefe steht; und vor dem 81. Briefe bringt er (p. 248 n. a) das in der Handschrift dargebotene Lemma bei, verwirft es aber, weil es den Inhalt des 69. Briefes wiedergiebt. Es verhält sich damit sehr einfach so, dass von den Briefen 91. 73. 69. 81, welche im Codex als 77. 78. 79. 80 unmittelbar auf einander folgen, der erste ein Lemma vor und hinter dem Briefe hat, die beiden nächsten das Lemma dem Briextext an-

Was die für den Herausgeber wichtigen Correcturen angeht, so sind solche von der Hand des Schreibers nicht zahlreich. In der Regel hat er sich nämlich begnügt, sobald er sich verschrieben hatte, den Fehler durch darunter gesetzte Punkte anzudeuten, das Richtige als für den Leser selbstverständlich annehmend. Nur im 3. Brief häufiger, sonst ebenso spärlich finden sich Correcturen, welche wohl gleichzeitig, aber mit anderer Dinte — intensiv schwarz gegenüber der braunen Dinte des Contextes — ausgeführt sind: ob auch sie dem Schreiber beizumessen sind, lässt sich bei einem oder zwei Buchstaben, auf welche die Aenderung sich meist beschränkt, nicht ausmachen. Die überwiegende Mehrzahl der Correcturen stammt, wie schon Jaffé (p. 3) hervorgehoben hat, von Tengnagel, der dadurch die Handschrift stellenweise geradezu verunstaltet hat. Zum Glück lassen sich diese Eintragungen zumeist leicht von den anderen unterscheiden; denn ein zwischen fol. 8' und 9 eingeklebter Brief des Erasmus von Rotterdam in Tengnagels Abschrift lehrt nicht nur die grau-braune Farbe seiner Dinte, sondern auch die Züge seiner Schrift kennen.

Obwohl das der Fall ist, hat Jaffé vielfach diese Eingriffe Tengnagels für Verbesserungen von alter Hand gehalten und sie als solche in den Wortlaut der Briefe aufgenommen. Ich habe, nachdem mich schon Herr Hofrath von Sickel darauf hingewiesen hatte, über diesen Sachverhalt dadurch Klarheit gewonnen, dass Pertz in seiner Collation Veränderungen, welche Jaffé einer alten Hand zuschreibt, meist gar nicht erwähnt oder ausdrücklich dafür Tengnagel verantwortlich macht. Die Ablehnung, welche Pertz beobachtet hat, ist mir dann durch die von Herrn Dr. Tangl ertheilte Auskunft in jedem einzelnen Falle als berechtigt angegeben worden.

schliessen und der letzte ohne ein Lemma überliefert ist. — Die Lemmata als Belege für irgend eine Thatsache gegen den Wortlaut der Briefe geltend zu machen, ist meines Erachtens unstatthaft. Darum kann ich Lamprucht nicht beistimmen, welcher (Die Römische Frage S. 3 Anm. 1) von dem ersten Briefe Pauls I. behauptet, er sei, da Paul sich *'electus sanctae sedis apostolicae'* nenne und hinsichtlich des fränkischen Gesandten Immo erkläre: *'eum hic detineri, donec Dei providentia sacra apostolica benedictione inlustrati fuisset'*, zwar nach der Wahl des Papstes geschrieben, abgesandt aber erst nach der Weihe, und sich dafür auf die Worte des Lemma: *'Exemplar epistolae . . . per Immonem missae'* beruft. Ich führe diese Angabe lediglich auf ein Missverständnis dessen zurück, welcher die Lemmata abfasste. Weil sie nämlich jedenfalls nicht früher denn im Jahre 791 entstanden sind, als man den Codex Carolinus zusammenstellte (vgl. oben S. 529 Anm. 2), so ist es höchst unwahrscheinlich, dass man damals noch eine so untergeordnete Thatsache aus dem Jahre 757 wusste; vor allem aber begegnete es hier zum ersten und letzten Mal im ganzen Codex, dass das Lemma mehr Thatsächliches enthielte, als aus dem zugehörigen Briefe ersichtlich wäre.

Der Stellen, an welchen Jaffé die ändernde Hand verkannt hat, sind nicht wenige. Allein im 3. Brief erweisen sich von den 28 Verbesserungen, welche Jaffé von der 'manus antiqua' oder 'manus 2' vorgenommen sein lässt, 24 als von Tengnagel herrührend; in den übrigen Briefen sind noch 60 Stellen dieser Art vorhanden¹, von welchen die Hälfte auf den 7., 8. und 11. Brief kommt. Die Aenderung des Sinnes ist allerdings meist nicht erheblich. Die beiden ansehnlichsten Beispiele liefert der 3. Brief, in welchem es (p. 24) ursprünglich heisst: 'hoc temptantes et non agentes penitenciam commovere debeant, quod propter Deum primitus elegerant, anathematizari' — die, welche sich dessen unterfangen und keine Busse thun, soll man warnend darauf verweisen, dass sie dem Bann verfallen, weil ihre erste Wahl [Geistlicher bez. Mönch zu werden] eine um Gottes willen getroffene war —, dagegen nach Tengnagel ohne Sinn, wie mir scheint: 'hoc temptantes et non agentes penitenciam, quominus redire debeant ad id, quod propter Deum primitus elegerant' — die, welche sich dessen unterfangen und keine Busse thun, würden dem Bann verfallen dafür, dass sie nicht zurückkehren wollen zu dem, was sie zuerst um Gottes Willen erwählt hatten; auf p. 26 ist die Stelle: 'Unde huiusmodi lapsis ad promerendum misericordiam Dei probata est expetenda secessio, ubi illi[s] satisfactio fuerit digna, sed etiam fructuosa' durch Tengnagel also verwandelt worden: 'Unde huiusmodi lapsis ad promerendum misericordiam Dei secreta est expetenda secessio, ubi illis[s] satisfactio, si fuerit digna, sit etiam fructuosa'².

Die spätere Entstehung dieser Aenderungen habe ich geglaubt handgreiflich machen zu können, indem ich die in Wolfenbüttel verwahrte Abschrift des Codex Carolinus heranzog. Denn da diese Abschrift von dem Wiener Codex zu einer Zeit gefertigt worden ist, ehe er nach Wien gelangte³, so rechnete ich darauf, in der Wolfenbüttler Handschrift den Text des Codex Carolinus ohne die von Tengnagel verübten Entstellungen vorzufinden. Leider ist meine Erwartung nicht ganz erfüllt worden. Die mir von Herrn Oberbibliothekar

1) Ausdrücklich hat Jaffé von ihnen nur 5 der 'manus antiqua' beigemessen. 2) Da die erste Stelle, wie eigens angegeben wird, aus den Acten des Concils von Chalcedon, die zweite aus dem Decrete des Papstes Leo I. stammt und Acten wie Decret auch in der von Jaffé angezogenen Pithoeus-Ausgabe des Codex vetus ecclesiae Romanae (Lutetiae 1609) die von Tengnagel gewählten Aenderungen haben, so geht man wohl nicht fehl, ihre Wahl auf eine Vergleichung mit anderweit vorhandenen Texten des angeführten Concils und Decrets zurückzuführen. 3) Sie ist genau beschrieben von A. Nürnberger in dieser Zeitschrift XI, 18 — 26 und, so weit der Codex Carolinus in Betracht kommt, 23 — 25.

von Heinemann nach Berlin gütigst übersandte Handschrift 279 (August.) hat zwar an einigen Stellen die ursprünglichen Lesarten der Wiener Handschrift¹, an anderen bietet sie aber eine Fassung, wie sie von Tengnagel dem ursprünglichen Wortlaut aufgezwungen ist. Dieser Befund kommt indessen in keiner Weise Jaffé's Urtheil zu gute; während nämlich die Uebereinstimmungen zwischen der Wolfenbüttler Handschrift und Tengnagel in den weitaus meisten Fällen geringfügige Einzelheiten betreffen, auf welche schon die Erfordernisse der Grammatik von selber bringen mussten, finden sich bedeutendere Stellen nur im 3., 7. und 8. Briefe². Da nun aber ausser ihnen auch noch der 1., 2., 10., 11. und 47. bereits im Jahre 1565 in der achten der Magdeburgischen Centurien³, und zwar nach der im Wolfenbüttler Codex vorliegenden Abschrift, von Flacius herausgegeben sind, so drängt sich die Folgerung auf, dass Tengnagel jedenfalls aus dieser Quelle seine vermeintlichen Verbesserungen geschöpft habe⁴.

Die Schnelligkeit, mit welcher Jaffé gearbeitet hat⁵, ist auch der einfachen Wiedergabe des Wortlautes in der Handschrift bisweilen verhängnisvoll geworden: er hat nicht allein mehrfach falsch gelesen, sondern auch eine Anzahl Wörter ausgelassen. So heisst es z. B. p. 67 l. 5 nicht 'positas', sondern 'repositas', p. 100 l. 8 nicht 'pagina', sondern 'paginam', p. 144 l. 4 nicht 'laudem Dei', sondern 'Dei laudem', p. 179 l. 4 nicht 'reseruisset', sondern 'referuisset', p. 192 l. 5 (von unten) nicht 'dulcissime', sondern 'dilectissime', p. 193 l. 5 nicht 'praefati', sondern 'prelati', p. 203 l. 18 nicht 'triumfans', sondern 'triumfantes', p. 229 ep. 75 l. 2 nicht 'atque', sondern 'ac', p. 232 l. 4 nicht 'gratia', sondern, wie Jaffé n. b vorschlägt, 'gratiae', p. 287 l. 13 nicht 'subdolum',

1) So hat im 3. Brief die Wolfenbüttler Handschrift die alten Lesarten der Wiener 'continere', 'cum matrem', 'iudicatus', welche von Tengnagel in 'contineri', 'commatrem', 'iudicatum' umgeändert sind; in der zweiten oben ausgeschriebenen Stelle hat sie zwar 'secreta', gestaltet aber den Relativsatz: 'ubi illi[s] satisfactio fuerit digna et etiam fructuosa' nach dem ursprünglichen Stande. 2) Ich zähle dazu im 8. Briefe die der jüngeren Hand im Wiener Codex und dem Wolfenbüttler gemeinsame Einschlebung von 'et' in der Stelle 'inimici Dei et sanctae ecclesiae', ferner von 'enim' in den Worten 'A die enim illo' und wiederum von 'et' in der Stelle: 'In magna namque despectione sanctam Dei ecclesiam et nostram humilitatem et vestros missos habere visus est', ferner im 9. Brief die übereinstimmende Ersetzung des 'ad' durch 'id' in dem Satze: 'in cuius animam respiciat ad peccatum'. 3) P. 687. 694. 707. 711. 714. 718. 734; vgl. Jaffé p. 3 n. 1. 4) Die oben S. 532 Anm. 2 angenommene Vergleichung wäre dann nicht von Tengnagel, sondern von den Centuriatoren ausgeführt worden. 5) Wie ich aus einer Mittheilung des Herrn Geheimraths Dümmler weiss, hatte er sich vorgenommen, wo möglich in jedem Jahre einen Band seiner Bibliotheca druckfertig zu machen.

sondern 'subdolosum', p. 290 l. 15 (von unten) nicht 'vobis', sondern 'nobis', p. 301 l. 4 nicht 'quippe', sondern 'quidem', l. 7 (von unten) nicht 'pascha a christianis', sondern 'pascha christianis', p. 302 l. 11 (von unten) nicht 'si[c] dei', sondern 'fidei'; was den Ausfall angeht, so fehlt z. B. p. 52 l. 13 (von unten) 'et' zwischen 'regina' und 'spiritali', p. 75 l. 9 'erat' zwischen 'parte' und 'diruta', p. 108 l. 12 'idem' zwischen 'nobilissimam' und 'nostram', p. 122 l. 11 'sui' zwischen 'sancti' und 'gratiam', p. 129 l. 5 'ac' zwischen 'polorum' und 'tellorum', p. 131 l. 8 (von unten) 'pro' zwischen 'et' und 'ampliori', p. 159 l. 9 (von unten) 'vel' zwischen 'hoc' und 'susplicari', p. 204 n. d. l. 2 'epistolae' zwischen 'exemplar' und 'eiusdem', p. 242 l. 16 (von unten) 'a' zwischen 'regulariter' und 'consortio'.

Aber nicht nur die einfache Wiedergabe des Wortlautes fordert zu Ausstellungen heraus, sondern auch die ungleichmässige Behandlung, welche er nicht selten erfahren hat.

Wenn Jaffé den Grundsatz befolgt, die Eigenthümlichkeiten der Schreibweise, wie sie die einzig vorhandene und der Entstehungszeit der Briefe nicht fern stehende Wiener Handschrift bietet, in seiner Ausgabe zu wahren, so billige ich dieses Verfahren durchaus, welches auch ich eingeschlagen habe¹. Allein nicht zu billigen dürfte das Schwanken sein, welches nur zu oft bei Jaffé zu beobachten ist. Er lässt für das Endungs-e den Diphthongen ae gelten — p. 15 'excellen-tissimae', 'bonae', 'orthodoxae' (Vocative), p. 13 'vetustatae',

1) Es kommt nicht jedem wie Martens (Die Römische Frage S. 9), welcher 'die anstössigsten und widerwärtigsten Errata des Wiener Textes [in Jaffés Ausgabe] zum Theil nach Cennis Ausgabe in den Monumenta dominationis pontificiae stillschweigend corrigiert', lediglich auf 'Gewinnung von materiellen Resultaten für Geschichte und Politik' an; der Herausgeber muss doch wohl seinen Text so einrichten, dass er auch als Unterlage für 'eine philologische Untersuchung über mittelalterliche Latinität' genügt. Im übrigen ist die Auffassung, dass man in jener Zeit allgemein und in der päpstlichen Kanzlei im besonderen wirklich so geschrieben habe, wie es der Codex Carolinus veranschaulicht, kein blinder Wahn: sie wird als richtig dargestellt durch die beiden aus dem achten Jahrhundert noch erhaltenen Brieforiginale — ein Schreiben Hadrians (J.-E. 2462) und den Karl dem Grossen gewidmeten Gesandtschaftsbericht des Abts Maginarius —, deren Abdrücke den Stücken des Codex Carolinus als Anhänge beigegeben sind (Epp. III, 654—657). Freilich kommen auch offenkundige Verstösse vor, und es ist nicht immer leicht zu sagen, wo das Vulgärlatein aufhört und der Fehler anfängt. Da die Beantwortung dieser Frage nur von einer zusammenfassenden Betrachtung aus geschehen kann, gedenke ich, um mein Verfahren zu begründen und zugleich das Glossar, welches dem III. Epistolae-Bande mitgegeben werden wird, zu ergänzen, in dieser Zeitschrift eine nach den Kategorien der Grammatik geordnete Uebersicht über die Erscheinungen des Vulgärlateins der fränkischen Briefe zu veröffentlichen.

p. 14 'vicae', p. 164 'ipsae' (statt 'ipse'), p. 162 'refertae', p. 163 'resistitae' — und verweist gleichwohl p. 89 n. a 'intimassae' in die Note; er schreibt p. 160 'ducaere', p. 63 'restituaere' und merzt diese selbe Form 'restituaere' p. 65 n. c und p. 82 n. h 'restituerae' aus dem Texte aus. Jaffé sieht sonst dem Wechsel zwischen u und o ruhig zu: er hat p. 129 'tellorum' und p. 246 'subulibusque' im Texte, sogar auch als Nominative Singularis p. 13 'patricios' und p. 58 'apostolos', verbannt aber dabei die Accusative Pluralis 'memoratus' p. 27 n. c, 'spolaetinus et beneventanus' p. 79 n. a und 'operaturus' p. 146 n. a aus dem Texte; er lässt p. 39 'quur' stehen und verwirft 'dequoquere' p. 30 n. c; er erweckt den Anschein, als dulde er die Präposition 'ad' nur mit d geschrieben, indem er p. 150 n. b, p. 175 n. c, p. 236 n. a, p. 241 n. c 'at' unter den Text verweist, trotzdem behält er p. 15 'atquirere' und p. 272 'atversitatem' bei; und andererseits ist die Partikel des Gegensatzes 'ad' p. 96 n. a in 'at' geändert, p. 164 aber nicht und auch p. 18. 19. 30. 43. 44 u. s. w. 'adque' zu lesen¹. Auch die Verdoppelungen haben Jaffé zu manchem Folgefehler verführt. Man lässt nicht p. 140 'abstolere' stehen und verwirft 'Ilud' p. 271 n. c oder 'tallibus' p. 29 n. c; noch weniger ist es zu rechtfertigen, p. 8. 221. 270 'excelentissimo', 'precellentia', 'excelentiam' der Handschrift nachzusehen und 'excelentissimo' p. 268 n. d und p. 285 n. e ihr aufzumutzen; auch wird, wer p. 272 'fantassma' und p. 282 'indisolubile' schreibt sich nicht von 'christianissime' p. 47 n. a, 'plenisime' p. 131 n. e und 'robustissima' p. 126 n. b lossagen dürfen. Den Ersatz des x durch einfaches s gelten zu lassen, mag an sich schon bedenklich sein — 'iusta' statt 'iuxta' p. 120, das Wort 'ausilium' p. 90. 109. 148 —; hat man sich aber einmal dafür entschieden, dann darf p. 79 n. f 'ausilium' nicht aus dem Text entfernt werden. Endlich wird man es nicht gut heissen, dass p. 56 l. 11 und 12 'cuntis' der Handschrift zufolge ohne c gelassen und erst p. 76 n. b und p. 162 n. f damit versehen wird, dass p. 165 'laboroso' durchgeht, nachdem es unmittelbar vorher p. 145 n. d zu 'laborioso' verbessert ist.

Jaffé hat augenfällig das Gefühl gehabt, dass die Ausdrucksweise in den Papstbriefen nach ihrem Werth oder Unwerth, je nachdem sie eine von Formeln unabhängige oder abhängige ist, für den Benutzer gekennzeichnet werden müsse, und darum überall vermerkt, wo Formeln des Liber diurnus benutzt worden sind. Aber damit hat er die Aufgabe nicht erledigt; denn der Schluss wäre falsch, dass alles, was nicht in diesem Formelbuch der päpstlichen Kanzlei nachweisbar

1) Aehnlich steht es, wenn p. 28 n. c das 'item' bedeutende 'idem' verstossen, p. 34 aber geduldet wird.

ist, selbständige Ausdrucksweise sei. Dass in den Mustern, welche der Liber diurnus bietet, die der Kanzlei zu Gebote stehenden Vorlagen nicht entfernt erschöpft sind, wird eben dargethan durch Wendungen gleicher oder ähnlicher Fassung, welche nicht auf die Zeit eines Papstes beschränkt sind, sondern womöglich bei allen im Codex Carolinus vertretenen vorkommen. Ich rechne z. B. dahin die Versicherung, welche die Päpste Paul I., Constantin II., Stephan III. und Hadrian fast übereinstimmend dem Könige Pippin oder Karl ertheilen, dass sie nächst Gott auf ihn ihr ganzes Vertrauen gesetzt haben, etwa wie im 22. Briefe: *‘Nos quippe post Deum et eius sanctam gloriosam genetricem atque sacratissimos ipsius apostolos fiduciam nostram alibi non habemus nisi in vestram praeclaram excellentiam’*, so im 17. 29. 30. 32. 35. 36. 43. 44. 46. 54. 55. 56. 57. Weiter gehört hierher der Ausdruck, in welchem Paul I. und Hadrian die Solidarität der Kirche mit dem Karolingischen Königthum bezeugen: dass die angenehmste Nachricht diejenige sei, welche das Wohlergehen des Königs Pippin oder Karl melde, da das die Sicherheit der Kirche bedeute: *‘Nihil enim nobis dulcius, nihil suavius in hac vita extitit, quam vestrae incolomitatis gaudia assiduae prosperis relationibus addiscere, dum nimirum prosperitatis vestrae laetitia sanctae Dei ecclesiae exultatio et omnium orthodoxorum extitit uberrima defensio’*, wie im 21. Brief und ähnlich im 13. 26. 27. 28. 29. 32. 34. 42. 53. 55. 56. 64. 83. 98 zu lesen ist. Damit steht in innerem Zusammenhang das Zugeständnis, welches bei Paul I. und Stephan III. begegnet: viel zu schwach zu sein, um dem Könige Pippin oder Karl einen entsprechenden Dank abzustatten, und der Trost: dass es aber doch einen gerechten Gott gebe, welcher den König angemessen belohnen werde: *‘licet . . . digna rependere non valemus, est tamen . . . dominus Deus noster, . . . qui dignam praemiorum in praesenti ac futura vita praecellentiae vestrae rependere potest remunerationem’* im 22. 36. 38. 39. 48. Briefe. Der besondere dem König dargebrachte Wunsch: *‘ut . . . victor, intercedente beato Petro, super omnes barbaras nationes efficiaris’* findet sich bei Stephan II., Paul I. und Hadrian in den Briefen 9. 17. 24. 26. 35. 37. 38. 42. 52. 54. 56. 59. 63. 69. 73. 74. 75. 77. 91. 92¹. Endlich ist auch die Bitte um wohlwollende Aufnahme des oder der Gesandten und um Zurücksendung mit günstigem Bescheide: *‘Quaem petimus hilari a vobis suscipi animo eumque in omnibus acceptare . . . et ad nos cum effectu atque laetabundis nuntiis absolvere iubeatis’* im 32. Briefe eine durchaus formelhafte, da sie so noch im 11.

1) Der Wunsch ist bisweilen in dem Context-Schlusswunsch angebracht, worüber ich später spreche.

19. 33. 43. 47 und 62 oder erweitert zu: 'cui et in ore posuimus, quae nostra vice vestrae excellentiae enarrare debeat. Quem in omnibus vobis commendantes, cuncta illi credere et ad nos cum prospero nuntio et effectu causa absolvere iubeatis' in den Briefen 45. 51. 56. 61. 74 angebracht ist.

Wenn ich diese und andere Aehnlichkeiten in der Form aufgesucht und kenntlich gemacht habe, so brauche ich nicht zu fürchten, der Kleinlichkeit geziehen zu werden; denn schon wiederholt sind formelhafte Auslassungen der Papstbriefe nicht erkannt und demgemäss in ihrer Bedeutung überschätzt worden. So bemerkt v. Simson (Jahrbücher I^a, 78 Anm. 3) zur Vertrauenskundgebung Stephans III. im 46. Briefe: 'quod nulla hominum suasio aut thesaurorum copiosa datio vos poterit declinare aut ab eadem vestra promissione, quod beato Petro spopondistis, quoquo modo inmutare': 'Es scheint, dass vom langobardischen Hofe Versuche gemacht waren, die fränkischen Könige [Karl und Karlmann] durch grosse Geschenke auf seinen Standpunkt in den Territorialstreitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhle zu ziehen; jedenfalls imputiert der Papst jenem solche Versuche.' Aber schon Paul I. schreibt im 36. und ähnlich im 42. Briefe: 'quod nulla suasionum blandimenta vel promissionum copia vos possit avellere ab amore et fidei promissione, quam beato Petro . . . polliciti estis'; ja schon von Stephan II. findet sich im 11. Briefe (p. 64 l. 5—8) dieselbe Aeusserung; sie wird noch später im 53. Briefe von Hadrian auf sich selber angewendet, indem der Papst betheuert: 'nulla nos posse huius mundi transitorii ac labentibus opibus vel humani suasioni blandimentis ab amore et dilectione vestrae inclytae sublimitatis vel ab ea, quae vobis polliciti sumus, declinari.' Auch bei der Stelle im 46. Briefe: 'Si quis autem vobis dixerit, quod iustitias beati Petri recepimus, vos ullo modo ei non credatis', vermuthet v. Simson ohne Grund politische Umtriebe; er erläutert sie nämlich (S. 79 Anm. 1) folgendermassen: 'Auch hier dürfte unter 'quis' Desiderius zu verstehen sein, wenn es auch nicht sicher ist. Die unbestimmte Ausdrucksweise, deren sich der Papst hier sowie in den S. 78 N. 3 angeführten Stellen bedient, scheint aber bezeichnend für seine Lage: Stephan, der sich anderwärts aufs rücksichtsloseste über die Langobarden geäussert hat, wird triftige Gründe gehabt haben, Desiderius hier nicht mit Namen zu nennen. Diese Gründe werden in der Besorgnis des Papstes zu suchen sein, durch einen Tadel des Desiderius bei den fränkischen Königen anzustossen.'¹ Ich halte die Stelle für eine geringfügige Abwandlung der von den Päpsten wiederholt ausgesprochenen Bitte,

1) Die in Rede stehende Stelle ist auch von Ewald wörtlich in dem Regest 2380 wiedergegeben worden.

ihren Widersachern keinen Glauben zu schenken, wie denn Constantin II. im 45. Briefe schreibt: 'peto coram Deo vivo, ut, si forsitan quispiam spiritu nequitiae inreptus contraria de nobis vestro regali culmini garrere adtemptaverit, nulla ei credulitas admittatur' oder ganz ähnlich Hadrian im 53. Briefe: 'peto te coram Deo . . . : si quis de nobis nequissimas dictas vestris auribus proferre maluerit, cupiens per fallatiam se vobis commendare¹, nullam credulitatis illi admittatis copiam.'

Unter denselben Gesichtspunkt kann auch noch die Entlehnung einzelner Sätze oder ganzer Stücke aus Briefen früherer Päpste begriffen werden. Das lehrreichste Beispiel² dafür bietet im 58. Schreiben der letzte Abschnitt, welcher, etwa eine Seite in der Jaffé'schen Ausgabe erfüllend, bis auf ein 7 Zeilen umfassendes Mittelstück wortgetreu den Ausgang eines Briefes Stephans II., des 9. im Codex, wiederholt. Jaffé, welcher diesen Sachverhalt nicht erkannt hat, hat an die dringende Bitte Hadrians, die doch Stephan II. aus dem Munde genommen ist: 'peto te et tamquam praesentaliter adsistens cum divinis mysteriis coniuro coram Deo vivo et vero et eius principae apostolorum beato Petro, ut sub nimia festinatione et maxima celeritate nobis subvenias, ne pereamus', die Folgerung geknüpft (p. 192 n. 3): 'Firmissimum argumentum est, hanc epistolam non post exeuntem annum 775. scriptam esse, quod in ea Hadrianus a Carolo auxilium petit contra periculum sibi instans venturo mense Martio anni 776.' Mag auch immerhin die Lage Hadrians der Stephans II. ähnlich gewesen sein, so kann doch keine Rede von einem 'firmissimum argumentum' sein³.

1) Auch den Deutungsversuch Jaffé's, welcher p. 177 n. 1. auf die Worte des 51. Briefes: 'Leo . . . suos ad vestram excellentissimam benignitatem ad contrarietatem nostram, falsa suggerendo, direxit missos' verweist, also hier unter dem 'quis' den Erzbischof Leo von Ravenna versteht, kann ich nicht als triftig anerkennen. Auf einen andern Fall formelhafter Ausdrucksweise, wo Jaffé abermals eine individuell bezeichnende Auffassung hat, gehe ich noch am Schluss der Arbeit ein. 2) Ausserdem ist etwa noch zu erwähnen, dass im 56. Briefe (p. 185. 187) Eingang und Schluss aus dem 59. (p. 194. 195) wiederholt sind — beide Briefe müssen nämlich, worauf ich noch zurückkomme, umgestellt werden —, dass weiter der Schluss des 73. Briefes (p. 226) eine sehr deutliche Wiedergabe eines Abschnitts im 63. (p. 203. 204) ist, dass endlich der 78. Brief zum weitaus grössten Theile dogmatische Ausführungen aus dem 99. entlehnt hat — auch auf die Folge dieser beiden Schreiben komme ich noch zu sprechen. 3) Da in dieser Stelle auch der für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Beziehungen der Päpste zu den Karolingern wichtige Begriff *Romanorum respublica* aus dem Briefe Stephans II. entlehnt ist, so ist Martens dadurch in einige Verlegenheit gesetzt worden; er sucht sich ihr zu entziehen, indem er (Die Römische Frage S. 199) ausführt: 'Der in Hadrians Briefen ungewöhnliche Ausdruck *Respublica Romanorum* dürfte an dieser Stelle gewählt sein, um den König an seinen politischen Ehrentitel *Patricius Romanorum* zu erinnern.' Uebrigens hat schon Scheffer-Boichorst die Abhängigkeit dieses Hadrian-Briefes von dem angegebenen Stephan-Brief erkannt (Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. V, 201, Anm. 1).

Den übereinstimmenden Ausdrucksweisen, welche verschiedenen Päpsten, also der päpstlichen Kanzlei überhaupt angehören, stehen diejenigen gegenüber, welche nur in einem geschlossenen Zeitraum auftreten und sich als persönliche Eigenheiten eines Kanzleibeamten, eines Dictators darstellen. Wenn nun auch durch den Nachweis, welchen ich sogleich antrete, dass in 34 Hadrian-Briefen — vom 66. bis zum 99. — dieselbe Schreibart sich verräth, zuvörderst sachlich nichts Neues gewonnen wird, so ist doch vor allem auf diesen Dictator die arge, durch vulgärlateinische Formen bewirkte Verschlechterung des sonst nicht üblen Papst-Lateins zurückzuführen.

Da das auf Stilvergleichung sich gründende Beweisverfahren durch Missbrauch vielfach in Missachtung gekommen ist, habe ich die Pflicht, mit äusserster Vorsicht zu Werke zu gehen. Ich glaube indessen auch ausserordentlichen Ansprüchen zu genügen, wenn ich die übrigen Briefe des Codex Carolinus zur Nachprüfung heranziehe; denn alle Stücke desselben sind erstens in den engen Zeitgrenzen eines halben Jahrhunderts entstanden; sie sind zweitens samt und sonders aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen; sie betreffen drittens dieselben Angelegenheiten, und viertens sind die vor dem 66. Briefe überlieferten Stücke 1—65 fast doppelt so zahlreich als diejenigen, auf welche sich das eigentliche Verfahren erstreckt.

Zunächst nun macht sich das Walten einer bestimmten Persönlichkeit dadurch bemerkbar, dass gewisse Worte und Wendungen, welche an sich nicht auffallend sind, mit deutlicher Vorliebe in Gebrauch genommen werden. So tritt das Compositum 'emittere' in den letzten 20 Briefen sechsundzwanzigmal, in dem einen 86. Briefe allein siebenmal auf. Der schon bezeichnendere Comparativ 'enucleatius', welcher in den übrigen Briefen nur zweimal nachzuweisen ist¹, findet sich zehnmal (66. 67. 73. 74. 75. 78. 82. 86. 95. 98.) angewendet, und das seltene Participium-Adjectivum 'vibrans'² ist fünfmal — 'vibranti animo' (69), 'vibrantissimam fidem' (79), 'vibrans exultat' (91), 'vestram vibrantissimam salutem' (92), 'vibrantissime in evo manebit' (96) — vorhanden. Diese Beobachtungen will ich nun noch gar nicht für meinen Beweis verwerthen; ich nehme dafür erst dann mit Vorliebe gebrauchte Wörter in Anspruch, wenn es dabei zu besonderen Zusammenstellungen kommt. Das Adverb 'prorsus' ist sonst für sich allein nicht eben häufig; in den in Erörterung genommenen Briefen kommt es zwanzigmal, d. h. mindestens in jedem zweiten Briefe vor; es wird aber ausserdem in einer Wendung ange-

1) Im 24. Briefe steht 'enucleatius perscrutantes', im 44. 'enucleatius vigeat'; mit dem Positiv heisst es im 55. 'enucleanter proferer'. 2) Es kommt im 38. Briefe nur in der Wendung 'vibrans emicat' vor.

bracht, welche diesen Briefen eigenthümlich ist, z. B. in 'Quia freti prorsus existimus' (82), 'Prorsus nempe freti existimus' (97), 'Freta prorsus quippe existat vestra precellentia' (98), ohne dass es zur Individualisierung nöthig wäre; denn schon die Zusammenfügung der Wörter 'fretus' ('certus') und 'existere' ist sonst nicht nachweisbar: 'In se vero freti existimus' (68), 'ipsi freti existentes' (77), 'In hoc quippe freta vestra existat potentia' (80), 'Quod nempe certi facti existimus' (86), 'Quibus nos omnino freti existimus' (96). Weiter ist die in unseren 34 Briefen ziemlich häufige Verstärkung eines Verbum finitum durch ein Participium praesentis von ähnlicher Bedeutung wie 'poscentes petimus' (74. 82) oder 'petentes quaesumus' (69. 90) im übrigen nur selten nachweisbar¹; ganz ausschliesslich eigen ist ihnen aber die Zusammenstellung 'poscentes quaesumus', welche sich im 84. Brief zweimal und je einmal im 77. 82. 92. 94. 97. Schreiben findet.

An besonderen Abwandlungen auch sonst gebräuchlicher Wendungen haben die in Rede stehenden Briefe vor den andern noch voraus: 'vestra laboriosa certamina', was stets nur im Plural² im 72. 73. 74. 75. 80. 87. 89. 92. 98. Schreiben erscheint, 'vestrum regale amminiculum', worin 'regale' den individuellen Ausdruck im 79. 84. 86. 88. 91. 93. 95. 98. Briefe schafft³, ferner die Anrede 'vestra praeclsa regalis potentia' im 69. 70. 71. 80. Schreiben⁴ und endlich den Context-Schlusswunsch: 'longiori aevo — in aevo per multorum annorum curricula, in hoc mundo, aevis temporibus — regni gubernacula fruire — perfrui — valeamini atque in aether[ei]s arcibus cum sanctis omnibus regnare mereamini' im 69. 75. 80. 85. 86. 90. 91. 93. 97. Briefe, wozu im 80. 85. 86. 91. 93. 97. das 'regnare' durch 'sine fine' noch individuell bestimmt wird. Im zweiten Theile des Schlusswunsches ist auch noch der Ausdruck 'in aethereis arcibus', welcher ohne den ersten Theil ausserdem im 77. — hier steht auch 'sine fine' — und 89. Schreiben vorkommt, nur den aufgezählten Briefen eigen⁵, dagegen das vereinzelte 'regni guber-

1) Im 29. Brief ist zu lesen 'innotescentes significaremus', im 32. 'quaesumus postulantes'. 2) Von den anderen Briefen hat der 38. 'fortitudinis vestrae fidem et laboriosum certamen', der 43. 'vestro certaminis praesidio et laborioso conamine' und der 48. 'pro eius laborioso certamine', also die fragliche Wendung immer nur im Singular. 3) Nahe kommen aus den anderen Briefen 'tuo adminiculo' (17), 'impenso opitulationis adminiculo' (39), 'tantum vestrum adhibitum beneficii adminiculum' (43). 4) Der Ausdruck ohne 'praeclsa' ist sonst ziemlich häufig; er findet sich zweimal im 20. 57. 62. 64. und einmal im 31. 43. 44. 45. 47. 53. 58. 59. 63. Briefe. 5) Obgleich der Ausdruck 'in æthereis arcibus' in der 95. Formel (privilegium de diaconiis) des Liber diurnus (ed. ab Sickel p. 124) gebraucht ist, habe ich doch nur vergleichbare Wendungen angetroffen, so 'in sidereis arcibus' im 37. und 'in celestibus arcibus' im 43. Briefe (Formel 89 und 101: ab Sickel p. 118. und 134); beide Ausdrücke stehen aber nicht im Schlusswunsch.

macula perfrui auch sonst noch, wenn auch selten, im Gebrauch.¹

Von besonderer Wichtigkeit für den angestrebten Zweck ist es, dass in den 34 Hadrian-Briefen Worte und Wortverbindungen sich finden, welche hier und nur hier eine ganz eigene Bedeutung haben. Am werthvollsten ist in dieser Hinsicht das sonst im mittelalterlichen Latein einfach mit 'dass' wiederzugebende '*quatenus*', welches hier, mit dem Indicativ verbunden, Hauptsätze einführt und als 'deshalb', 'denn' zu fassen ist. Gleich im 66. Briefe heisst es z. B., nachdem davon die Rede gewesen, dass Karl seinen thatkräftigen Schutz vor allem dem Apostelfürsten und seiner heiligen Kirche angedeihen lasse: '*Quatenus salutantes triumphatorissime erga vos benivolentiae vestrae, per hos nostros affatus enucleatius vobis de partibus istis insinuamus*', und dann folgt der Bericht². Das Wort in dieser Bedeutung ist um so schätzbarer, als es überaus häufig

1) Um diejenige Formel, welche in den Briefen noch am meisten durchgebildet ist, den Context-Schlusswunsch, etwas genauer zu kennzeichnen, erwähne ich, dass er entweder mit 'ut' ('*quatenus*') sich an das vorhergehende Verbum — nicht selten ein Verbum des Wunschs — anschliesst oder einen eigenen Hauptsatz bildet. In letzterem Falle wird er eingeführt mit den Worten '*Omnipotens autem Dominus (Deus)*' oder '*Deus autem omnipotens*' (11. 21. 22. 26. 43. 44. 46. 48. 49. 50), auch mit '*Sed omnipotens Dominus*' oder '*Sed Deus omnipotens*' (26. 35. 38. 55) oder durch Ablativi absoluti '*His praelibatis*' (14. 42. 45. 59) oder '*His praemissis*' (16. 28. 34. 36. 37). Was den Inhalt anlangt, so wird gewünscht, dass der gnädige Gott den König schütze — z. B. in der Form '*suae dexteræ extensione (gratia) te protegat*' oder ähnlich (11. 14. 19. 21. 22. 24. 37. 45. 46. 49. 50), — ihm den Sieg verleihe — '*victoriam vobis e caelo concedat*' oder '*tribuat*' (13. 22. 24. 26. 30. 33. 37. 38. 42. 43. 45. 46. 49), auch in der Form: '*omnes adversarios vestris subiciat (prosternat) vestigiis*' (13. 21. 22. 33. 35. 43. 44. 45. 46) oder mit besonderer Beziehung auf die Heiden: '*cunctas barbaras nationes vestris subiciat vestigiis*' (24. 26. 37. 38. 42. 56. 59) — und die Grenzen seines Reichs erweitere — '*regniue vestri dilatet terminos*' (13. 33. 35. 38. 42. 45. 46. 56. 59) —, dass er dem Könige zusammen mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen die gegenwärtige Herrschaft lange erhalte und dann die ewige Seligkeit bescheide. Unter den Wendungen, welche die lange Erhaltung der Herrschaft bezeichnen, sind mit den oben angeführten zu vergleichen: '*per multorum annorum spatia*' (7), '*post multorum annorum curricula*' (11), '*per multorum annorum curricula*' (29. 37), '*per multorum annorum metas*' (44), ferner '*regni gubernacula perfrui (promerere) faciat*' (11. 18. 24. 46. 50), '*regni gubernacula possidenda tribuat*' (21. 28. 43. 45. 56. 59); endlich ist erwähnenswerth, dass bei dem vielförmigen Wunsche, welcher die ewige Seligkeit zum Gegenstande hat, der Ausdruck '*cum sanctis et electis suis*' im 10. 13. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 42. 44. 56. Briefe erscheint. 2) Jaffé hat wohl bemerkt, dass '*quatenus*' hier und an anderen Stellen eine ganz absonderliche Bedeutung hat; denn er hat es fast stets durch '*quapropter*' unter dem Texte umschrieben; aber dass diese Besonderheit einer bestimmten Persönlichkeit angehören könnte, auf den Gedanken ist er nicht gekommen.

vorkommt: ausser im 66. Briefe zweimal im 91. und dann noch achtzehnmal (67. 70. 71. 72. 77. 78. 79. 80. 82. 84. 86. 87. 90. 92. 95. 97. 98. 99). Weiter ist im 67. 69. 77. Briefe je einmal und im 99. gar zweimal ein *'ullo modo'* in dem klaren Sinne von *'nullo modo'* gebraucht: im 67. Schreiben sagt Hadrian, er sei um Heiligen-Gebeine angegangen worden und fährt dann fort: *'sed nos, sicut iam dudum vobis direximus, per revelationem territi ullo modo audebimus ex ipsa sanctorum corpora amplius exagitare'* — hier könnte man noch daran denken, den *sed*-Satz als Frage zu nehmen; das ist aber im 69. Brief gänzlich ausgeschlossen, in welchem die Empfehlung des schuldlosen Abtes Potho mit den Worten begründet wird: *'eo quod ullo modo vestrae regali potentiae infidelitatis reum quisspiam ex accusatoribus suis facere aut comprobare valebit'*; im 77. Schreiben heisst es: *'Quae (sc. vestra regalis potentia) dum tam firmam stabilemque annexa, . . . ullo modo credimus quamlibet magna parvaque persona inter apostolicam sedem et vestrae excellentiae dirimari'* und im 99.: *'Quod si ita est, vestra fidelissima dilectio . . . ullo modo eorum insaniam credere vel sequere studeat'* und *'Nisi ille passus fuisset servi forma, ullo modo tu gloriam adoptionis lucraret'*. Die dritte und letzte Besonderheit dieser Art ist *'non sinere'* in der Bedeutung *'nicht aufhören'*¹. Das wird unantastbar durch die Verbindung, in welcher das verneinte *'sinere'* erscheint; viermal versichert Hadrian dem Könige: *'divinam clementiam crebro pro vobis orare prorsus non sinimus'* (76. 87. 92. 96) und ungefähr dasselbe dreimal: *'non sinimus fundi preces'* (68. 86. 88); ausserdem ist die Wendung noch sechsmal zu belegen — 77. 92. 93. 96: *'non sinimus divinum verbum gentibus predicare'*, 98: *'divina predicari precepta non sinimus'*, und in demselben Briefe noch einmal.

Ein Wort, welches die übrigen Schreiben nicht haben, ist das Adjectivum *'olitanus'*; es kommt in ganz bestimmten Verbindungen siebenmal vor, nämlich *'olitanam patrum tradicionem'* (78. 81), *'olitana tradicio'* (88), *'olitano ritu'* und *'olitana regula'* (79), *'olitana consuetudo'* und *'olitanis capitulis'* (98). Besonders auffallend und besonders schätzenswerth aber ist es, dass in der dem Könige geltenden Anrede, wofür schon in den übrigen Briefen ein überaus grosser Formenreichthum zu Gebote steht, Selbstständigkeit hervortritt, insofern selbst hier noch neue Ausdrücke eingeführt werden. Es ist zunächst der Superlativ *'triumphatorissimus'*, welcher meist in Verbindungen wie *'vestra triumphatorissima precellentia'* siebenmal (66. 71. 73 — zweimal —, 75. 82. 93) auftritt und auch bei der Benennung der

1) Daneben kommt auch das verneinte *'sinere'* in der landläufigen Bedeutung *'nicht zulassen'* vor, z. B. im 94. Brief *'taliam illi agere non sinatis'*.

königlichen Nachkommenschaft verwandt wird — ‘*vestris triumphatorissimis subolis*’ (71), ‘*vestra triumphatorissima prole*’ (90). Aber auch die Wendung ‘*in triumphis*’, welche nicht selten zur Herstellung eines Ausdrucks wie ‘*vestrum prefulgidum in triumphis regnum*’ gebraucht wird und zwölfmal (75. 77. 85. 86. 90. 91. 92 — zweimal —, 93. 94. 96. 98) wahrzunehmen ist, darf hierher gerechnet werden; sie ist dann weiter noch in der Form ‘*vestra [praecelsa] in triumphis [regalis] victoria*’ neunmal (83. 84. 86. 88. 92. 94 — zweimal —, 96. 97) besonders auffällig. Ein anderer Superlativ, den die oben berührte Vorliebe für ‘*vibrare*’ hervorgebracht hat, erscheint in der Bezeichnung ‘*vestra vibrantissima regali in triumphis precellentia*’ im 90. Briefe und ein dritter, höchst sonderbarer in der Anrede ‘*vestra praerectissima excellentia*’ oder in ähnlich geformter im 72. 74. 96. und je zweimal im 84. und 85. Schreiben¹. Endlich werden die Wendungen, welche in der Anrede das Königthum Karls als von Gott stammend und erhalten bezeichnen², durch die Neuerung ‘*a Deo promota*’ vermehrt, welche je zweimal im 66. 73. 85. 98. und je einmal im 67. 72. 74. 76. 77. 82. 84. 91. 96. 97. Briefe, also im ganzen achtzehnmal zu belegen ist.

Was die allgemeine Haltung der Rede angeht, so ist zu bemerken, dass die 34 vorgenommenen Briefe gewiss nicht eine vollständige Unabhängigkeit von den Kanzleiformeln, aber doch eine weitgehende Selbständigkeit bekunden. Dabei kommen nur verhältnismässig selten eigene Formeln zur Entwicklung. Wenn man von der oben beregten Gestaltung des Schlusswunsches absieht, so lässt sich ausser dem Ablativus absolutus in den letzten Briefen: ‘*Domino auxiliante Petri Paulique apostolorum principum interventione suffragante*’ (80), ‘*Domino opitulante atque beato Petro apostolorum principi comitante*’ (84), ‘*Domino protegente beatoque Petro clavigero regni celorum presidiante*’ (86), ‘*Domino opitulante et beato Petro apostolorum principi comitante*’ (87), ‘*Domino coopitulante beatoque apostolorum principe Petro suffragante*’ (91), ‘*Domino cooperante caelorumque clavigero suffragante*’ (98) nur die sechsmal ersichtliche Formel hier anführen, in welcher der Empfang und die Kenntnissnahme der königlichen Botschaft ausgesprochen wird: ‘*Prestolatos nimisque nobis obtabiles regales vestros suscepimus affatus . . . Quos reserantes, repperimus in eis de vestrae . . . potentiae . . . sospitate et . . . prosperitatem; in qui-*

1) Derselbe Superlativ findet sich auch noch im 83. Briefe: ‘*Praerectissimos atque nitidissimos . . . mellifluos suscepimus versos*’, worauf ich noch zurückkomme. 2) Ich meine Ausdrücke wie ‘*a Deo servata*’ (Lib. diurn. ed. ab Sickel p. 49. 58. 59) — ‘*conservanda*’ (ibid. p. 52), ‘*protecta*’, ‘*protegenda*’, ‘*inspirata*’, ‘*custodita*’, ‘*illustrata*’, ‘*instituta*’, ‘*constituta*’, ‘*fundata*’, ‘*corroborata*’ — ‘*excellencia*’.

bus redemptorem mundi consuete referuimus grates' (80) — 'Praerectissimos atque nitidissimos Deo dicatae regalis prae-celsae scientiae vestrae mellifluos suscepimus versos. Quos reserantes atque singillatim relegentes' . . . (83) — 'Nectareos suavissimosque precelsos regales apices vestros cum nimio cordis suscepimus amore. Quos reserantes reperientesque vestram regalem sospitatem . . . prosperitate, magnas omnipotenti Deo referuimus grates' (86) — 'Orthodoxe fidei plenissimos atque nectareos vestrae a Deo promotae regalis excellentiae suscepimus affatus. Quos reserantes, vestram a Deo promotam salutem ac . . . sospitatem . . . reperientes, magnae omnipotentis Dei clementiae referuimus grates' (91) — '... obtulit nobis praefulgidos eximiosque vestros in triumphis regales affatus. Quos cum nimio cordis amore reserantes atque relegentes, repperimus in eis vestram vibrantissimam ac mellifluam nobis destinatam salutem . . . In his . . . redemptori mundi referuimus grates' (92) — 'Sagacissimos nectareosque a vestra praecipua regali in triumphis potentia directos suos suscepimus liquidos affatos. Quos cum nimis solito reserantes amore, . . . de inclita sospitate atque prosperitate vestra' (96)¹.

Lässt man nun, um zu einer Uebersicht zu gelangen, in den 34 näher besprochenen Hadrian-Briefen die aus 'fretus' ('certus') und 'existere' gebildeten Wendungen, den Ausdruck 'poscentes quaesumus' und alle die folgenden, welche in den Schreiben belegt sind, als individuell gelten — und das zu thun wird man nicht umhin können, wofern man die Masse der übrigen Briefe im Codex Carolinus als brauchbaren Prüfstein anerkennt —, dann ergiebt sich, dass in einem, dem sehr

1) In den anderen Briefen kommt der angegebenen Fassung noch am nächsten '... plenae iocunditate nobis attulit litteras. Quas et cum ingenti laetitia mancipantes atque lectioni reserantes, . . . iuges omnipotenti Deo efficacius persolvimus grates' (14) — 'Eximiae et a Deo protecte excellentiae vestrae . . . destinatos apices omni plenos dulcedine ac amore, quos cum magno venerationis affectu acceptantes, liquidius cuncta in eis inserta agnovimus . . . Quibus agnitis, magnas ac innumerabiles polorum arbitro ac regi regum, domino Deo nostro, referuimus laudes' (29) — '... duarum epistularum series, quas vestra direxit excellentia, cum magno suscepimus amore . . . Quarum paginam indagantes, mox liquido cuncta in eis exarata didicimus, immensas protinus Deo nostro referentes laudes, qui nos de vestra annuit sospitate gratulari' (34) — '... detulerunt nobis honorandos atque mellifluos benignissimae christianitatis vestrae apices; quorum series dum nostris recitaretur auribus, liquido cuncta in eis adnexa didicimus . . . Pro quo . . . omnium creatori, domino Deo nostro, immensas referuimus grates, impensius pro vestra prosperitate eius divinam exorantes clementiam' (54) — '... detulerunt nobis desiderantissimas vestre sublimitatis syllabas. Quas et cum nimio amoris dulcedine acceptantes suscepimus relegentesque et de vestra immensa prosperitate agnoscentes, magnas omnipotenti Deo nostro referuimus laudes' (59).

kurzen 81. Schreiben eine Besonderheit dieser Art, im 68. 70. 76. 78. 83. 89. 95. je 2, im 67. 69. 74. 99. je 3, im 66. 71. 72. 75. 79. 87. 88. 94. je 4, im 73. 82. 90. Briefe je 5 vorhanden sind, dass mit 6 das 93., mit je 7 das 85. und 97., mit je 8 das 80. und 96., mit je 9 das 77. 84. 91. und 92., mit je 10 das 86. und gar mit 12 das 98. Schreiben versehen sind, dass also erwiesen ist, was zu erweisen war¹.

Nachdem nun Uebereinstimmungen in der Form besprochen worden sind, welche entweder auf dasselbe Kanzleiformular zurückzuführen sind oder von dem nämlichen Urheber herrühren, bleibt schliesslich noch der Fall zu erörtern, in welchem weder das eine noch das andere passt, die Uebereinstimmung vielmehr aus der geringfügigen, einem zweiten Briefempfänger gemässen Abwandlung eines ursprünglich nur für einen bestimmten Briefes sich herschreibt. Dieser in der Diplomatik a-pari-Ausfertigung genannte Fall liegt im 8. und 9. Schreiben vor, von welchen das erste von Stephan II. und den Römern an Pippin, Karl, Karlmann und alle Franken, das zweite nur von Stephan an Pippin allein gerichtet ist, jedes aber in fast gleichlautenden Worten die Schilderung der durch die langobardische Belagerung herbeigeführten Bedräng-

1) Dieses Ergebnis ist sofort einer anziehenden Nutzanwendung fähig. Von dem Briefe, welchen Hadrian im Jahre 785 an Constantin und Irene richtete (J.-E. 2448), sind bekanntlich ausser dem griechischen Wortlaut 2 lateinische Fassungen — Mansi, Conc. XII, 1056 und XIII, 527 — vorhanden. Man konnte nun bisher im Zweifel sein, ob eine, bez. welche dieser beiden Fassungen Original ist. Beachtet man jetzt, dass in der zuerst angezogenen sich Ausdrücke finden wie: *'vestram a Deo promotam in triumphis imperialem potentiam insontem esse ab eorum saevitia prorsus credimus. Unde omnipotentis Dei clementiam exorantes referimus grates sine fine'*, ferner: *'ad quorum instar vibrantissima ac in toto orbe terrarum vestra opinatissima in triumphis imperialis fama laudabiliter divulgatur'*, dann *'beato Petro principe apostolorum vobiscum comitante, eritis in triumphis imperantes victores'* und auch *'per sua laboriosa certamina'* — Ausdrücke, welche an der zweiten Ueberlieferungsstelle völlig verwischt sind, so wird man schon auf Grund dieser Angaben urtheilen dürfen, dass die erste Fassung das von dem behandelten Dictator verfasste Original und die zweite nur eine Rückübersetzung aus dem Griechischen darstellt. — Es ist zwar gleichgiltig, ob ein Dictator, von welchem nichts weiter nachzuweisen ist, als dass er eine Anzahl Briefe entworfen hat, Hinz oder Kunz geheissen hat; da indessen in einem der besprochenen Schreiben ein päpstlicher Beamter genannt wird, zu dessen Obliegenheiten auch das Entwerfen päpstlicher Briefe gehörte, da er als betheiligte an einer Gerichtssitzung aufgeführt wird, deren Protokoll zu den Stücken des behandelten Hadrian-Dictators gehört, so äussere ich die Vermuthung, nur um nicht später darauf als auf etwas Uebersehenes hingewiesen zu werden, dass dieser mit dem *'Campulus notarius'*, welcher p. 213 unter den über den Abt Potho urtheilenden Richtern genannt ist, dieselbe Persönlichkeit sein möchte.

nis und ein dringendes Hilfesuch enthält. Dass nicht der 8. Brief, wie nach Jaffé's Einordnung anzunehmen ist, sondern der 9. zuerst entworfen und der andere nur eine wenig geänderte zweite Ausfertigung ist, lässt sich unschwer zeigen¹.

Sachlich ist da die Erwägung von Belang, dass ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen den Karolingern und den Römischen Bischöfen, nicht zwischen den Franken und Rom bestand, der Papst also folgerichtig zunächst an den König sich zu halten und, weil der ohne die fränkische Reichsversammlung nicht handeln konnte, zwar auch diese, aber erst in zweiter Linie in Betracht zu ziehen hatte.

Was die Form angeht, so hat schon Oelsner allgemein darauf verwiesen und Belege dafür beigebracht, dass der 8. Brief 'nur wie ein sehr ausführliches Excerpt aus dem 9.' erscheint. Im einzelnen könnten allerdings die auf eine Mehrheit gehende Anrede 'o filii excellentissimi et christianissimi' und die Wendungen: 'ut fructum bonum afferens in futuri examinis die mereatis dicere' und 'ut nostras tribulationes . . . credere iubeatis' gegen die ursprünglichere Entstehung des 9. Briefes sprechen, da Pippin sonst stets mit 'Du' angeredet wird; allein weil vielleicht schon der Entwurf — durch darüber geschriebene Bemerkungen — auf mehrere Empfänger angelegt war, so stellen sich die angegebenen Unregelmässigkeiten als seltene Versehen desjenigen Schreibers dar, welcher den Brief an Pippin ausgefertigt hat. Zahlreicher sind sie in der andern Ausfertigung selbst schon in Anbetracht der Anrede. Während nämlich in der Regel der nur dem Könige zukömmliche Titel 'christianissime' im 9. Schreiben für das im 8. angesprochene Frankenvolk in 'dilectissimi' oder 'dilectissimi nobis' umgeändert ist, hat ihn der Schreiber viermal einfach durch 'christianissimi' ersetzt oder in 'tuam christianitatem' die Aenderung auf das Possessivpronomen eingeschränkt. Den schlagendsten Beweisgrund scheint mir aber die anmerksame Beachtung der verschiedenen Empfänger geliefert zu haben: ich meine im 9. Brief die regelrechte Durchführung des nämlichen Gedankens in einer Anzahl Satzgefüge, welche im 8. um der Beschaffenheit der Empfänger willen zum Theil eine Verstümmelung erleiden. Eine Gegenüberstellung wird das vor Augen führen:

9. Non nos derelinquas: sic non te derelinquat Dominus in omnibus tuis actibus et ope- ribus. Non nos spernas: sic non	8. Non nos derelinquatis: sic non vos derelinquat Dominus in omnibus vestris actibus. Non nos spernatis: sic non vos
---	---

1) Schon Oelsner in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter König Pippin S. 504. 505 (Excurs XI: Ueber den Zusammenhang der epp. 8—10 des Codex Carolinus) hat das darzulegen versucht.

te spernat Dominus invocantem eius potentiam. Ne elonges a nobis auxilium tuum, christianissime fili et spiritalis compater: sic non elonget Dominus auxilium suum et protectionem a te tuaque gente, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum. Adiuvate nos et auxiliare nostri sub magna velocitate, christianissimaque: sic adiutorium sumas a Deo omnipotente, qui te unxit super turbas populorum per institutionem beati Petri in regem.... Non nos patiaris perire et ne moreris aut differre nobis solatiandum nec a tuo nos separe auxilio: sic non sis alienus a regno Dei et vi separatus a tua dulcissima coniuge, excellentissima regina et spiritali nostra commatre. Non nos amplius anxari et periclitari atque in luctu et fletu perseverare permittas, bone excellentissime fili et spiritalis compater: sic non superveniat tibi luctus de tuis meisque dulcissimis filiis, domno Carolo et Carolomanno, excellentissimis regibus et patritiis. Non obdures aurem tuam ad audiendum nos et ne avertas faciem tuam a nobis, ne confundamur in nostris petitionibus et ne periclitemur usque in finem: sic non obduret Dominus aurem suam tuas ad exaudiendum preces et ne avertat faciem suam a te in illo futuri examinis die...

spernat Dominus eius invocantes potentiam. Ne elongetis a nobis auxilium vestrum, christianissimi: sic non elonget Dominus auxilium suum a vobis, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum. Adiuvate nos sub magna velocitate, dilectissimi nobis....

Non nos permittatis perire et ne differatis nobis ad solatiandum nec a vestro separetis auxilio: sic non sitis alieni a regno Dei, et ne obduret Dominus aurem suam vestras ad exaudiendas preces et ne avertat faciem suam a vobis in illo futuro examinis die...

Da die im 8. und 9. Schreiben vollständigen, aus Vordersatz — Aufforderung — und Nachsatz — mit 'sic' eingeführter Wunsch — bestehenden Gefüge das Schema klar erkennen lassen, da dieses Schema nur im 9. immer durchgebildet und zugleich im 8. Briefe nur dann verstümmelt ist, so oft die entsprechende Ergänzung für die verschiedenen Empfänger nicht statthaft war, so wird man dem 9. Brief den früheren Ursprung zugestehen, ihm also vor dem 8. fortan seinen Platz anweisen müssen.

Die Behandlung der Form hat so schon zu der Frage, wie die einzelnen Stücke anzuordnen seien, hinübergeleitet; ich wende mich ihr nun noch entschiedener zu, indem ich dafür den Inhalt in Erwägung ziehe.

II.

Die Anordnung der einzelnen Stücke.

Wenn man bedenkt, dass von den Herausgebern des Codex Carolinus nur der erste, Gretser, die Anordnung der Briefe in der Handschrift beibehalten hat, die übrigen aber, indem sie die Briefe nach ihrer Entstehung einreichten, davon abgewichen sind, so zwar, dass Cennis Anordnung keine Gnade vor Jaffés Augen gefunden, Jaffés Brieffolge wiederum mir zu Aenderungen Anlass gegeben hat, ohne dass damit die Reihe als allgemein und für alle Zeiten anerkannt gelten könnte — wenn man das bedenkt, dürfte man zu der Einrede schnell bereit sein: die Mühe, welche sich die Herausgeber von Cenni an gegeben haben, sei unnütz aufgewendet worden, da eine Uebereinstimmung über die Zeitfolge der Stücke doch nicht zu erzielen sei, ja sogar durch diese Versuche der Charakter der ganzen Sammlung gestört werden könnte; diese müsse vielmehr so im Druck wiedergegeben werden, wie sie in der einzigen, nur kurze Zeit nach der Entstehung geschriebenen Handschrift dargeboten wird. Und gerade ich müsste auf diesen Einwurf um so eher gefasst sein, als ich ihm gemäss den *Epistolae Austrasicae* in der neuen Ausgabe diejenige Reihenfolge gelassen habe, welche sie in der einzig vorhandenen Handschrift haben.

Meine Rechtfertigung kann nur die Erläuterung des Grundsatzes sein: dass der Herausgeber nicht mehr im Original vorliegender Briefsammlungen ebenso wenig befugt ist, das mit einer Sammlung angestrebte Ziel zu verdunkeln, wie er verpflichtet ist, es durch die Anordnung ihrer einzelnen Stücke klarer zu machen. Es handelt sich also vor allen Dingen darum, den Zweck einer Sammlung zu ermitteln.

Da ich nun hinsichtlich der *Epistolae Austrasicae* dargethan habe¹⁾, dass der Zweck der Sammlung 'die Herstellung

1) In dieser Zeitschrift XIII, 378.

eines für den Unterricht in der *ars dictandi* brauchbaren Vorbildes' war, so durfte gar nicht der Versuch gemacht werden, die Stücke nach ihrer Entstehungszeit zu ordnen; es musste die Sammlung so gelassen werden, wie sie innerhalb zweier verschiedenartiger Theile angelegt worden war, mag es auch für den Geschichtsschreiber, den häufigsten Benutzer der Monumenta, bequemer sein, nur mit chronologisch geordneten Sammlungen zu thun zu haben.

Ganz anders steht es um den Codex Carolinus. Da die sämmtlichen Briefe eines Papstes immer bei einander stehen — mit einer einzigen Ausnahme: der Zacharias-Brief ist unter die von Stephan II. herrührenden Stücke eingesprengt¹ —, die Briefe je eines Papstes aber auf die des andern folgen, so dass die chronologisch untadelige Papstreihe: Gregor III., Zacharias, Stephan II., Paul I., Stephan III., Hadrian I. sich ergibt, so wird schon bei oberflächlicher Betrachtung klar, dass derjenige fränkische Kanzleibeamte, welchem Karl der Grosse im Jahre 791 den Auftrag gab: *'universas epistolas, quę tempore bonae memoriae domni Caroli avi sui nec non et gloriosi genitoris sui Pippini suisque temporibus de summa sede apostolica beati Petri apostolorum principis seu etiam de imperio² ad eos directae esse noscuntur, eo quod nimia vetustatae et per incuriam iam ex parte diruta atque deleta conspexerat, denuo memorialibus membranis summo cum certamine renovare ac rescribere'* bei der Zusammenstellung es auf eine Anordnung nach der Zeitfolge abgesehen hatte. Nach dieser Erkenntnis ist es durchaus zu billigen, dass Cenni und Jaffé die Ordnung der Handschrift mit den kritischen Mitteln ihrer Zeit zu bessern suchten; aber beide setzen sich dem Tadel aus, weil sie mit diesem Grundsatz blindlings durchgegriffen, nicht gesehen haben, dass sie so den Charakter der Sammlung trübten. Es ist nämlich unverkennbar, dass es mit den 3 letzten Hadrian-Briefen des Codex, welche von Jaffé als 79., 78. und 99. Stück unter die übrigen eingereiht sind, eine eigene Bewandtnis hat, weil sie, alle 3 nach Spanien: entweder für den Bischof Egila oder für diesen und den Priester Johannes oder für alle Bischöfe bestimmt, offenkundig nicht unter das Thema fallen, welches ja doch nur die an Karolinger gerichteten Schreiben betrifft (s. oben) — dass sie einen Anhang der Hadrian-Briefe bilden. Ihre Aufnahme ist dabei wohl durch

1) Wie sich das ereignet haben könnte, herauszubringen wäre müssig, da uns nicht mehr die Originalhandschrift, sondern nur eine Abschrift zu Gebote steht, das Versehen aber sehr wohl beim Abschreiben begangen sein kann. 2) Die vermuthlich ähnliche Sammlung der an die Karolinger gerichteten Kaiserbriefe ist leider, wenn sie wirklich ausgeführt worden ist, so gänzlich verschollen, dass auch nicht einmal eine weitere Nachricht von ihr auf uns gekommen ist.

den Antheil zu erklären, welchen König Karl für diese Verbindung Hadrians bezeugt hatte: Hadrian sagt selber p. 243, er habe den 78. Brief, welcher verloren gegangen war, noch einmal aus dem Register abschreiben lassen und übersende ihn zusammen mit dem 79. 'sicut nobis per fidelissimum missum suum, videlicet reverentissimum et sanctissimum Petrum Ticiensis ecclesiae episcopum, precellentissimum ac praefulgidus filius et spiritalis compater noster, domnus Carolus, rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum, pro tua insignia dilectione poscendum emisit'. Die drei Briefe sind mithin nicht auseinander zu reissen, sondern beisammen¹ als Anhang den übrigen Hadrian-Briefen anzufügen. Aehnlich verhält es sich mit den beiden letzten Stücken des Codex, den an Pippin gerichteten Schreiben Constantins II.; denn das ist doch gänzlich ausgeschlossen, dass der Sammler im Jahre 791 den Constantin als Nachfolger Hadrians betrachtet haben sollte; vielmehr ist anzunehmen, dass damals die Vorgänge des Jahres 769 noch nicht aus dem Gedächtnis verschwunden waren — die auf Karls und Karlmanns Geheiss unternommene Romreise der 12 fränkischen Bischöfe und ihre Theilnahme an jener Synode, welche den ungesetzlich aufgeworfenen Papst Constantin II. verurtheilte, entsetzte und aus der Zahl der Römischen Bischöfe ausstiess² —, dass darauf hin die beiden Briefe der ganzen Sammlung als apokryphe Stücke, 'die zwar den übrigen nicht gleich zu halten, aber doch nützlich und gut

1) Um gleich hier die Anordnung der drei Stücke zu erledigen, so hat Hauck geltend gemacht (Kirchengesch. II, 254 Anm. 4), dass der 78. und 79. Brief von Jaffé unrichtig datiert seien, dass der 99., in welchem der Papst die Richtigkeit der gegen Egila wegen Irrglaubens und Irrlehre erhobenen Beschuldigung dahingestellt sein lasse, früher als sie geschrieben sei, weil Hadrian im 78. Briefe mit der Anklage gegen Egila auch schon dessen augenscheinlich befriedigende Vertheidigung voraussetze. Diese Begründung scheint mir nur die logische Folge des 99. und 78. Schreibens zu ergeben; denn wenn etwa, wie wahrscheinlich ist, die Anschuldigung aus der Reihe der spanischen Bischöfe stammte, so ist es verständlich, dass Hadrian zuerst mit dem 99. Briefe sich an sie wandte, um ihrem Glaubenseifer Genüge zu thun. Es ist dabei aber nicht ausgeschlossen, dass er, als der 99. Brief geschrieben wurde, bereits die befriedigende Entschuldigung des verdächtigten Egila erhalten hatte — die Worte des 99. Briefes: 'Quod si ita est, vestra fidelissima dilectio, qui normam et disciplinam sanctae nostrae Romanae ecclesiae consequitur, ullo modo eorum insaniam credere vel sequere studeat; . . . sed potius ammonentes ad veram et orthodoxam fidem eos reducere studeamini' scheinen mir Hadrians Rücksichtnahme auf die Ankläger mit seinem Unglauben an die Wahrheit der Anklage geschickt zu vereinigen — und nun gleichzeitig den 99. Brief an die spanischen Bischöfe und den 78. an Egila absandte — ein Sachverhalt, auf den auch eine weitgehende wortgetreue Uebereinstimmung, als Folge der Benutzung desselben Entwurfs, hindeutet. 2) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher I, 63. 64.

zu lesen seien', beigegeben wurden. Da nun diese Absicht d e Sammlers völlig verwischt wird, indem die Schreiben, wie es von Jaffé geschehen ist, zwischen die Pauls I. und Stephans III. eingeschoben werden, so sind sie an der Stelle zu belassen, wo die Hs. sie aufführt: am Ende aller übrigen.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen versuche ich diejenigen Umstellungen zu begründen, für welche die eigenen Angaben der Briefe massgebend gewesen sind; indessen gehe ich hier nicht auf vereinzelte Stücke ein¹, sondern beschränke mich auf diejenigen, welche inhaltlich mit einem oder mehreren anderen im Zusammenhang stehen.

1) So habe ich mich der Ausführung Harnacks (Das Karolingische und das Byzantinische Reich S. 32 n. 2) angeschlossen und den 94. Brief an 86. Stelle untergebracht; weiter dürfte wohl die SS. rer. Lang. p. 383 n. 11 ausgesprochene Vermuthung zutreffend sein und eine Umstellung rechtfertigen: dass Karl dem 89. Brief zufolge um die prächtigen Ausstattungsstücke der Pfalz zu Ravenna erst gebeten habe, nachdem er im Jahre 787 in der Zeit von April bis Juni in Ravenna anwesend gewesen sei, der Brief vielleicht noch in das Jahr 787 gehöre; endlich möchte das 64. Schreiben, in welchem Hadrian gegen eine Rüge Karls 'pro venalitate mancipiorum, ut quasi per nostris Romanis venundati fuissent in gentem nec dicendam Saracenorum' (p. 205) sich vertheidigt und berichtet: 'a Langobardis . . . plura familia venundata sunt, dum famis inopia eos constrin gebat: qui alii ex eisdem Langobardis propria virtutae in navigia Grecorum ascendebant, dum nullam habebant spem vivendi', im Zusammenhang stehen — und in dieser Verbindung hat ihn auch schon v. Simson a. a. O. I, 255 Anm. 5 erwähnt — mit der Notitia Italica, welche Boretius in den Capp. I, 187 herausgegeben hat; denn Karl verfügt darin, 'ut cartulas obligationis, quae factae sunt de singulis hominibus, qui se et uxores, filios vel filias suas in servitio tradiderunt, ubi inventae fuerint, frangantur et sint liberi sicut primitus fuerunt'; für die unter dem Zwange der Kriegsnoth abgeschlossenen Sachverkäufe ('cartule ille, quae tempore Desiderii factae fuerunt per districtiorem famis aut per quaecumque ingenio') will er den Preis noch nachträglich festgestellt wissen, welcher gegolten hat 'antequam nos hic cum exercitu introissemus'. Da nun das Jahr 774 für diese Verordnung ausgeschlossen ist, weil sie, wie Boretius angiebt, vom 20. Februar datiert ist, in dem genannten Jahre aber Karl erst im Mai und Juni den Sieg errang, so bleiben nur noch 776 oder 781 zur Auswahl übrig. Empfiehlt sich nun das erstere schon wegen der Bezugnahme auf Desiderius mehr als das zweite, so wird es noch annehmbarer bei der Erwägung, dass Karl 781 'jedenfalls nicht mit einem eigentlichen Heere in Italien erschien' (v. Simson I, 755 Anm. 3). Das mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmbare Entstehungsjahr 776 der Notitia gestattet nun auch die Zeit von 774 bis 780, welche Jaffé für den 64. Brief in Ansatz gebracht hat, auf das erwähnte Jahr zu verengern und ihm nach dem 60. Briefe seine Stelle nachzuweisen, zumal in beiden Briefen wie in der vorhergehenden Reihe 51—59 (s. oben) das Streben Karls hervortritt, durch Verdriesslichkeiten — im 60. die Uebergriiffe Raginalds von Clusium, im 64. die ablehnende Haltung des Herzogs Allo und Verdächtigungen gegen den lauterer Wandel der Römischen Geistlichkeit — den Papst sich gefügig zu machen, was oben noch zu berühren sein wird.

Unter den Schreiben Pauls I. ist das 38. ohne rechten Inhalt, da es, an die Geistlichen und die waffenfähigen Männer des Frankenreichs gerichtet, diesen wegen der Befreiung der Kirche Lobsprüche und Segenswünsche darbringt, den König Pippin aber in überschwänglichen Worten preist¹. Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass ein so inhaltleeres Schreiben jemals allein an die Franken mit Umgehung des Königs abgesandt ist: es kann nur ein Begleitschreiben für eine Pippin gewidmete Botschaft sein. Diese zu ermitteln dürfte nicht schwer halten, da der nächstfolgende Brief, der 39., im Anfang ganz ähnlich ist, Pippin als Befreier der Kirche feiert. Ist das richtig, dann ist das sonst nichtssagende 38. Stück, welches man nun vernünftigerweise dem andern folgen lässt, nicht ohne Bedeutung. Da nämlich Paul mit seinen Beschwerden über den Langobardenkönig Desiderius von Pippin zur Ruhe verwiesen ist und im 38. Briefe auch bedingungsweise Besserung angelobt, so ist der 39. als ein weiteres Begütigungsmittel für den König aufzufassen.

Meine übrigen Bemerkungen betreffen die Hadrian-Briefe; von ihnen zunächst die Stücke 51 — 59, deren Inhalt — es handelt sich um das Verhältnis Karls zu Hadrian nach der Beseitigung des Desiderius — auch eine andere Reihenfolge als die von Jaffé gewählte empfiehlt².

Der 51. Brief — ich gebe den Inhalt nur so weit, als er für die vorgenommene Frage von Belang ist — hebt an mit einer Beschwerde über den Erzbischof Leo von Ravenna, der eine Gesandtschaft an den Frankenkönig geschickt habe: der Erzbischof lehne sich, seitdem Karl von Pavia in das Frankenland zurückgekehrt sei³, gegen Rom auf und habe bei Ravenna, seiner Behauptung zufolge dazu von dem Könige ermächtigt, im päpstlichen Herrschaftsbereich den Exarchat in Besitz genommen⁴; Hadrian bemüht sich darzuthun, dass der Rechtstitel, welcher jenem etwa die Ermächtigung eingetragen habe, nichtig sei, dass Rom allein der ganze Exarchat zustehe, und empfiehlt seinen Kämmerer Anastasius, der das päpstliche Recht vor Karl zu vertreten wissen werde. Im 52. Briefe wünscht Hadrian dem Könige Glück zu seinen Siegen⁵, von welchen

1) 'Novus quippe Moyses novusque David in omnibus operibus suis effectus est christianissimus et a Deo protectus filius et spiritalis compater, domnus Pippinus, Dei nutu victoriosissimus rex, per quem exaltata Dei ecclesia triumphat et fides catholica ab hereticorum telo inlibata consistit' (p. 135).

2) Die einzige mit Sicherheit vorzunehmende Verbesserung hat bereits v. Simson befürwortet: Jahrbücher I, 674. 675 (Excurs VII: Ueber die chronologische Einreihung von Cod. Carol. Nr. 59).

3) Das geschah, wie Jaffé anmerkt p. 171 n. 1, nach dem 16. Juli 774.

4) Der Erzbischof heisst darum 'nepharius' — Schurke — bei dem erbitterten Hadrian (p. 171).

5) Jaffé bemerkt (p. 173 n. 1), dass sie über die Sachsen etwa im September 774 errungen sind.

er durch einen Pisaner Kunde erhalten hat; er sendet diesen auf seinen Wunsch an den fränkischen Hof — zugleich mit dem erwähnten Anastasius¹ — zurück. Aus dem 53. Briefe ist zu entnehmen, dass eine fränkische Gesandtschaft, der Erzbischof Wilcharius von Sens und der Abt Dodo, nach Rom und wieder zu Karl zurückgekehrt ist, und weiter: Hadrian, welcher der am Apostelgrabe gemeinsam mit Karl übernommenen gegenseitigen Pflichten seinerseits sich bewusst bleibt, ist erfreut über das Versprechen des Königs: *'accedente proximo mense Octobrio'* nach Italien zu kommen und die dem heiligen Petrus gegebenen Versprechungen einzulösen; er sendet mit den heimkehrenden fränkischen Boten, dem Bischof Possessor und dem Abt Dodo, wie Karl es gewollt, den Bischof Andreas von Praeneste und an Stelle des erkrankten Abtes Pardus den Bischof Valentin ab, bittet um Rücksendung seines Kämmerers Anastasius, den Karl wegen ungebührlicher Aeusserungen festhält, und entschuldigt sich wegen jenes Pisaners, welcher am fränkischen Hofe sich treulos erwiesen habe. Im 54. Briefe wird die Rückkehr der päpstlichen Gesandten, des Bischofs Andreas und des Kämmerers Anastasius, und die Ankunft eines fränkischen Missus, welcher wie jene ein Schreiben Karls überbracht hat, berichtet; Hadrian legt ferner sein freudiges Vertrauen darauf an den Tag, dass der König *'quae beato Petro'*, so heisst es, *'per tuam donationem offerenda spopondisti'* schleunigst erfülle, und darum auch eine heitere Sorglosigkeit wegen der von Karl ihm gemeldeten Reise des Erzbischofs Leo von Ravenna an den fränkischen Hof². Im folgenden Brief beklagt sich der Papst darüber, dass er bisher vergeblich die Gesandten des Königs erwartet habe, und verweist auf ein in Rom am 27. October eingetroffenes und sofort an Karl abgeschicktes Schreiben des Patriarchen Johann von Grado, woran er die Verdächtigung knüpft: der Erzbischof Leo habe es erbrochen, um seinen Inhalt an die Feinde des Königs zu verrathen³; Hadrian schliesst den eigentlichen Brief mit der

1) *'dum se petisset ad vestra absolvi vestigia, dum iam aderatum habuimus Anastasium nostrum missum ad vestram excellentiam dirigendum, eum ad vestram presentiam cum ipso nostro misso absolvimus'* (p. 174. 175): Anastasius hat also zugleich den 51. und 52. Brief König Karl überbracht.

2) Die Sorglosigkeit hat etwas Gewaltzames an sich: *'si praefatus archiepiscopus'*, sagt Hadrian, *'nobis direxisset, ad vestri se praesentiam velle proficisci, gratuito animo nostrum missum cum eo direxissemus'*; denn der Papst wusste recht wohl, was diese Reise zu bedeuten hatte.

3) *'Et in hoc conprobare potest excellentissima christianitas vestra, qualis est fraudulenta fides ipsius Leonis archiepiscopi, quia non pro alio praemsumsit eandem epistolam primitus reserare ac relegere, nisi ut omnia, quae ibi ascripta sunt, ut certe omnibus manifestum est, adnuntiaret tam Arghis duci Beneventano quamque reliquis nostris vestrisque inimicis; et dubium non est, cuncta iam praelatis emulis ab eodem archiepiscopo esse adnuntiata'* (p. 183).

Erinnerung an das, 'quod inter nos praesentialiter in aula apostolica confirmatum est', zieht dann aber im Embolum¹ sehr scharf gegen die Anmassung des Erzbischofs Leo los: er verweigere ihm, seit er von seiner Reise in das Frankenreich zurück sei, den Gehorsam und halte den Exarchat in seiner Gewalt, hinsichtlich der Städte Imola und Bologna aber behaupte er, dass sie nicht Rom und dem heiligen Petrus, sondern ihm, dem Erzbischof, übergeben seien². Im 56. Briefe erinnert Hadrian den König daran, dass er durch Andreas, den Bischof von Praeneste, ihm 'hoc autumno tempore' Gesandte zu schicken verheissen habe, 'qui nobis omnia secundum vestram promissionem contradere deberent', und klagt darüber, dass er 'usque hactenus per totum Septembrium etiam et Octobrium et praesentem Novembrium mensem' vergebens gewartet, dann aber auf seine nach Pavia gerichtete Bitte: ihm doch die Ankunft der versprochenen Gesandtschaft anzuzeigen, von den dort eingesetzten fränkischen Beamten die Antwort erhalten habe: von einer Gesandtschaft nach Rom könne jetzt gar keine Rede sein; um nun zu erfahren, woran er sei, sende er jetzt den Bischof Andreas mit dem Abte Pardus ihm zu mit der Bitte, das einst zusammen mit seinem Vater Pippin abgegebene und dann bei seiner Anwesenheit in Rom durch ein besonderes Gelöbniß bekräftigte Versprechen zu erfüllen; in dem auch diesem Briefe angehängten Embolum wiederholt Hadrian etwas eingehender die Beschwerden, welche er schon im 55. über den Erzbischof von Ravenna vorgebracht hatte. Im 57. Briefe beschwert sich Hadrian bei Karl, dass die sehnlichst erwarteten Königsboten, der Bischof Possessor und der Abt Rabi-gaudus, von Perugia statt nach Rom zu dem Herzog Hildebrand nach Spoleto und dann trotz zweimaliger dringender Einladung weiter nach Benevent gezogen seien, Rom also in grossem Bogen umgangen haben; indem der Papst den König daran gemahnt, dass er bei seiner Anwesenheit in Rom erklärt habe, seine ganze italische Unternehmung bezwecke lediglich die Beischaffung der 'iustitiae' des heiligen Petrus, trägt er darauf an, durch eine königliche Gesandtschaft den Anspruch des

1) Dieser sonderbare Brauch: die Hauptsache in die Nachschrift zu bringen, scheint nur in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts der päpstlichen Kanzlei eigenthümlich gewesen zu sein; andere Beispiele finden sich im 9. 17. 18. 24. 31. 45. 56. Briefe. 2) Den ganzen Ingrim Hadrians erkennt man, wenn man die Worte, welche die Behauptung einleiten: 'at vero de civitatibus Imulense seu Bononiense ita profanizat dicens' angemessen übersetzt: da den 'sacra' die 'profana' ähnlich gegenüberstehen wie den 'spiritualia' die 'carnalia', so wird man wohl übertragen dürfen: 'im Betreff der Städte Imola und Bologna aber behauptet die Canaille'.

heiligen Petrus auf das Herzogthum Spoleto¹ befriedigt zu erhalten. Mit dem 58. Brief lässt Hadrian erkennen, dass der Bischof Possessor und der Abt Rabigaudus von Benevent endlich nach Rom gekommen sind, um an ihn das Ansinnen zu stellen, den Herzog Hildebrand von Spoleto aus dem päpstlichen Unterthanenverband zu entlassen²: dieser Anforderung habe er zwar nachkommen wollen, aber an der 'protervia' Hildebrands sei alles gescheitert, und das habe seinen Grund darin — Hadrian verdächtigt hier abermals —, dass Hildebrand mit Arichis von Benevent und anderen³ sich verschworen habe, 'proximo Martio mensae adveniente' im Verein mit den Griechen und Athalgis, dem Sohne des Desiderius, Rom zu überfallen und auszuplündern und für Athalgis den väterlichen Thron wieder aufzurichten. Endlich im 59. Briefe bezeugt Hadrian seine Freude darüber, dass ihm Karl durch ein von Possessor und Rabigaudus überbrachtes Schreiben ankündigt: er werde, sobald er aus dem Sachsenlande zurückgekehrt sei, nach Italien und Rom kommen, um sein Versprechen dem heiligen Petrus zu erfüllen; indem der Papst dem König das Gelöbniß zu Gemüthe führt, durch welches sie sich einander am Apostelgrabe verpflichtet haben, bittet er, die königlichen Gesandten, welche er treu dem heiligen Petrus wie dem Könige befunden habe, huldvoll aufzunehmen.

Greift man einzelne Angaben aus dieser Inhaltsübersicht heraus, so stellt sich für einige in der That eine Weiterentwicklung dar. So hat der Erzbischof von Ravenna dem 51. Briefe gemäss die Ermächtigung, in dem von Hadrian bisher behaupteten Gebiete zuzulangen, auf den ganzen Exarchat bezogen, während nach seiner Reise an den fränkischen Hof, welche im 54. Briefe erwähnt wird, im 55. und 56. nur noch für Imola und Bologna von einer Uebertragung die Rede ist. Da dieser Umschwung mit der Sendung des päpstlichen Kämmerers in Verbindung gebracht werden darf, Anastasius aber mit dem 51. und 52. Briefe⁴ nach den etwa im September 774 erfochtenen Siegen Karls über die Sachsen⁵ am fränkischen Hofe eingetroffen ist, so kann man die beiden zuletzt genannten Briefe, wie es Jaffé gethan hat, in das letzte Viertel des Jahres 774 setzen. Dass der 53. Brief später als der 51. und 52.

1) 'ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro . . . per nostram mediocritatem' behauptet Hadrian p. 191. 2) Die Worte: 'ut ei veniam tribuissemus, adserentes, ut apud eum nostrum indiculum et obsides pro sua dubitatione [mitteremus] et Hildibrandus nostris se pressentasset optutibus' können nichts anderes bedeuten, wie weiter unten klar werden wird. 3) Unter ihnen befindet sich auch der Herzog Rodcausus von Friaul, der, wie Jaffé (p. 292 n. 1) anmerkt, am 14. April 776 seinen Tod fand. 4) Vgl. oben S. 553, Anm. 1. 5) Vgl. oben S. 552, Anm. 5.

geschrieben ist, geht daraus hervor, dass Hadrian sich in ihm entschuldigt wegen jenes Pisaners, welcher ihm die Sachsensiege gemeldet, für seine Rückkehr an den fränkischen Hof Empfehlungen erhalten, sich ihrer aber durch Betrug unwürdig gemacht hatte; den Brief indessen unmittelbar auf den 52. folgen zu lassen, unterliegt doch einigen Bedenken. Denn abgesehen davon, dass dem 53. Schreiben eine längere Pause vorangegangen ist, aus welcher wir keinen Brief haben — so ansehnliche Gesandte wie der Erzbischof Wilcharius von Sens und der Abt Dodo, deren, als der Botschaft, Erwähnung in jedem Briefe zu erwarten wäre, aber in keinem sich findet, sind, wie gesagt wird, an den fränkischen Hof zurückgekehrt und eine zweite fränkische Gesandtschaft, derselbe Abt Dodo mit dem Bischof Possessor, schon wieder auf der Rückreise begriffen — das Schicksal des päpstlichen Kämmerers Anastasius muss etwas stutzig machen: da er wegen unziemlicher Aeusserungen, die er sich dem Könige gegenüber erlaubt hat, verhaftet ist, so kann ihm das allerdings bei Ausführung des ihm, wie es scheint, überwiesenen Auftrags: die Rechte Hadrians gegen den Erzbischof von Ravenna zu vertreten, widerfahren sein; allein das muss nicht so sein: Anastasius kann nach Erledigung seines durch den 51. und 52. Brief beglaubigten Auftrages nach Rom zurückgekehrt und erst bei anderer Gelegenheit in Ungnade gefallen sein, da Hadrian in dieser Zeit auch noch auf Spoleto Rechte geltend machte, deren entschiedene Verfechtung Karl übel vermerken konnte. Dazu kommt, dass im 54. Briefe einer Gesandtschaftsreise desselben Anastasius zusammen mit dem Bischof Andreas an den fränkischen Hof gedacht wird¹, welche mit dem 54. Brief vor den 53. fallen könnte, da doch wenig Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass Hadrian, der Grosses von Karl erwartete, nicht so viel Rücksicht auf den gereizten König sollte genommen haben, um ihn mit einem missliebig gewordenen Gesandten fortan zu verschonen. Das wenigstens ist unbestreitbar, dass Anastasius im 54. bez. 53. Briefe zum letzten Mal genannt und in einem andern Fall dem Frankenkönig sein auf die Auswahl der päpstlichen Gesandten bezüglicher Wunsch wirklich erfüllt worden ist: aus demselben 53. Brief, bei welchem die Erörterung noch immer steht, ist nämlich zu ersehen, dass Karl als ihm genehme

1) 'Revertentes ad nos missi nostri, quos ad vestram a Deo illustratam praecellentiam nuper visi sumus direxisse, scilicet Andreas reverentissimus frater noster episcopus et Anastasius cubicularius, detulerunt nobis honorandos atque mellifluos benignissimae christianitatis vestrae apices' (p. 186): die Wahl der Worte scheint mir die Annahme auszuschliessen, als sei nur Andreas zu Karl gesandt worden und habe von dort den gefangen gehaltenen Anastasius mitgebracht.

Männer den Bischof Andreas von Praeneste und den Abt Pardus haben wollte und dass Hadrian bereitwilligst den ersten und den Bischof Valentin an Stelle des zweiten nur darum sendet, weil dieser wegen Krankheit nicht reisen kann. Diese Angabe giebt aber wiederum zu einem Bedenken Anlass. Wenn Karl den Andreas und den Pardus willkommen heisst, so muss er doch wohl vorher ihre Bekanntschaft gemacht haben; diese Bekanntschaft könnte nur aus jener Zeit stammen, da Andreas und Pardus den 56. Brief überbrachten, wenn der ganze Briefwechsel zwischen Hadrian und Karl lückenlos überliefert, in jedem Briefe die Anführung der päpstlichen Gesandten vollständig und dem Könige Römische Geistliche nur als Gesandte an seinem Hofe kennen zu lernen möglich gewesen wäre. Aber die Triftigkeit keiner dieser drei Voraussetzungen ist ausgemacht, vielmehr enthält das 56. Schreiben eine auf den Verzug der verheissenen fränkischen Gesandten gehende Klage, welche es vor das 53. zu setzen verwehrt und zugleich mit Angaben ähnlicher Art in die ganze Briefreihe eine einigermaßen sichere Folgeordnung zu bringen verstatet. Jaffé hat die Bedeutung dieses Beweisgrundes richtig erkannt, ihn aber nicht in einer Weise verwerthet, mit welcher ich mich einverstanden erklären kann. Er sagt p. 194 n. 2: 'Primum scripserat Carolus, se mense Octobri (775) in Italiam venturum et omnia quae beato Petro et Hadriano papae pollicitus sit ad effectum perducturum esse (ep. 53). Deinde, haud scio an bello Saxonico impeditus, declaravit, legatos auctumni tempore (775) missum iri, qui Hadriano omnia secundum suam promissionem contradere deberent (ep. 56). Ad extremum significavit hac epistola (59) ipsis legatis ad papam data, se e Saxonia reducem in Italiam vel Romam 'ad implendis, quae beato Petro pollicitus sit, properare desiderare'. Jaffé meint also, Hadrian habe, als er den 53. Brief abschickte, gewusst, dass Karl im October nach Rom kommen wollte; als der Papst den 54. Brief schrieb, sei Andreas bereits wieder in Rom gewesen mit der Nachricht von Karl: der König werde Gesandte schicken (vgl. p. 185 n. 1); dann folge der 55. Brief, welcher, am 27. October abgefertigt (vgl. oben), zeige, dass Hadrian die versprochenen Gesandten bisher vergeblich erwartet habe, darauf das 56. Schreiben, das, im November erlassen, dieselbe Erwartung als noch immer unerfüllt bezeuge; daran füge sich der 57. Brief, nach welchem die fränkischen Königsboten Possessor und Rabigaudus zwar in Italien sich befinden, aber nicht nach Rom, sondern über Spoleto nach Benevent gezogen sind, dann der 58. Brief, welchem gemäss die genannten endlich von Benevent nach Rom gekommen sind, und endlich schliesse der 59. die Reihe, dem zufolge Karl durch die nämlichen Boten selbst, sobald

er Sachsen verlassen könne, die Romfahrt anzutreten versprochen habe. Da nun der Sachsenkrieg, von welchem hier die Rede sei, zwischen den 3. August und 25. October des Jahres 775 falle, so seien Possessor und Rabigaudus mit Karls Versprechen vor dem zuletzt genannten Tage nach Italien entsandt worden (vgl. p. 194 n. 1) und im November in Pavia gewesen (vgl. p. 186 n. 1); erst nach ihrer Ankunft in Rom sei der 59. Brief geschrieben: spätestens im December 775. In dieser Aufstellung scheint mir der Platz der Briefe 55—58 richtig bestimmt; hinsichtlich des 54. aber muss ich darauf aufmerksam machen, dass in ihm nicht steht, Andreas habe von Karl das Versprechen: Gesandte zu schicken, überbracht, sondern dass Jaffé diese Angabe aus dem 56. Briefe auf den 54. überträgt, weil in diesem Andreas als päpstlicher Gesandter erwähnt wird; ist das an sich nicht ohne weiteres statthaft — denn Andreas kann ja von einer andern Reise, von welcher in keinem Briefe berichtet wird, das Versprechen Karls heimgebracht haben —, so wird es noch fraglicher dadurch, dass Anastasius als Genosse des Andreas genannt wird und jene Bedenken wieder wach werden, welche oben ausgeführt worden sind. Wenn ich trotzdem den 54. Brief an der Stelle gelassen habe, wo ihn Jaffé hingesetzt hat, so ist das also nicht geschehen, weil ich von der Richtigkeit der Massregel überzeugt bin, sondern weil ich für einen andern Platz eine einwandfreie Begründung nicht zu liefern vermag. Dagegen kann mit Entschiedenheit die Einreihung des 59. Briefes beanstandet werden. Ihn an das Ende der besprochenen Reihe zu stellen, ist Jaffé augenscheinlich veranlasst worden, weil die beiden fränkischen Gesandten Possessor und Rabigaudus, welche den Brief bringen, auch im 57. und 58. Briefe genannt werden und weil Karl das Versprechen, nach Italien zu kommen, in der That im Anfang des Jahres 776 wahr gemacht hat. Gegen den letzten Grund ist einzuwenden, dass Karl bei diesem Zuge eine ganz andere Absicht hatte — die Niederwerfung des aufständigen Hrodgaud — als das in jenem Briefe gegebene Versprechen — die Befriedigung der päpstlichen Ansprüche — zu verwirklichen, und dass er auch, obwohl in Italien Monate lang anwesend, nicht nach Rom gegangen ist. Was den ersten Grund anlangt, so geht derselbe auf die unhaltbare Annahme zurück, dass Possessor und Rabigaudus, welche nach dem 57. und 58. Briefe in Italien sind, nur einmal im Jahr 775 nach Italien gesandt sein können; er reisst im übrigen den 59. Brief aus einem Zusammenhange, welcher nicht verkannt werden kann. Die Verheissung Karls: wenn er aus Sachsen zurückgekehrt sei, nach Italien und Rom zu kommen, ist nämlich, wie v. Simson schon dargelegt hat, nichts anderes als sein im 53. Briefe

erwähntes Versprechen, gleichfalls um der Befriedigung des heiligen Petrus willen im nächsten October zu kommen, da Karl gleich, nachdem im Januar der Sachsenkrieg beschlossen war¹, von ihm wissen konnte, dass er wegen der Jahreszeit im October zu Ende sein werde. Aus der genaueren Zeitbestimmung des Krieges zu folgern, dass Possessor und Rabigaudus vor dem 25. October nach Italien geschickt seien, wie Jaffé thut, bleibt zwar auch jetzt noch richtig², verliert aber jede Bedeutung, weil sich nun ein anderer Zeitpunkt schon für die Beendigung ihrer Gesandtschaftsreise ergibt. Rückt man nämlich den 59. Brief unmittelbar hinter den 53. ein³, dann zeugen beide übereinstimmend von der Absicht Karls, sich nach Rom zu begeben, welcher er die im 55. und 56. Schreiben ersichtliche Entschlussänderung folgen lässt: sich im Herbst durch Gesandte vertreten zu lassen. Da nun Hadrian im 56. Briefe versichert, er habe diese *'per totum Septembrium mensem'* und länger erwartet, so muss er von der Entschlussänderung Karls Ende August, spätestens Anfang September Kunde erhalten, also längstens bis in den August hinein Karls Absicht, selbst nach Italien zu gehen, bestanden haben und vor Anfang September die im 59. Briefe enthaltene Botschaft des Possessor und Rabigaudus ausgerichtet gewesen sein⁴. Die ganze Entschlussfolge, so wie sie eben entwickelt

1) Vgl. Böhmer-Mühlbacher Reg. 171 b. 2) Auch die Folgerung Jaffés (p. 186 n. 1), dass Possessor und Rabigaudus im November bereits in Pavia gewesen seien, ist keine schlüssige; denn er setzt offenbar voraus — was keiner zwingenden Nothwendigkeit unterliegt —, dass, weil schliesslich Possessor und Rabigaudus von Karl nach Italien entsandt werden, gerade diese beiden schon von ihm in Aussicht genommen waren, als er Gesandte zu schicken versprach, oder mindestens — was ebenso wenig bündig gefolgert ist —, dass nach dem im 56. Briefe erwähnten Bescheide der fränkischen Beamten in Pavia: *'nequaquam ad nos vestri nunc esse profecturi missi'* (p. 186), die Gesandten Karls eben Possessor und Rabigaudus und in Pavia sind, während doch nichts zu übersetzen hindert, wie ich oben gethan habe: *'es könne keine Rede davon sein, dass Gesandte Karls jetzt nach Rom gehen'*. Auch v. Simson zweifelt an der Richtigkeit der Jafféschen Annahme (a. a. O. I, 240 Anm. 2). 3) Für die Brieffolge 52. 53. 59 spricht auch eine Aeusserlichkeit. Während nämlich in allen Briefen aus den siebziger Jahren der Papstname in der Aufschrift immer *'Hadrianus'* geschrieben wird, findet sich in den angegebenen drei *'Adrianus'*. Allerdings ist diese Aeusserlichkeit an sich wenig ausgiebig; sie verliert auch noch dadurch an Werth, dass gleich im Beginn der achtziger Jahre im 69. Schreiben die Form *'Adrianus'* noch einmal erscheint. 4) Dass das 53. und 59. Schreiben im August 775 entstanden seien, wie v. Simson (I, 674) angiebt, kann ich nicht schlechthin gelten lassen; im August ist vielmehr der äusserste Zeitpunkt zu finden, bis zu welchem der letzte der beiden Briefe an seinen Bestimmungsort gelangte; im übrigen bleibt noch mancher andere frühere Zeitpunkt des Jahres 775 möglich. Die Begründung v. Simsons (*'Die*

ist, entspricht auch allein dem von Martens entwickelten Plane Karls, durch Begünstigung des Erzbischofs von Ravenna, durch die Nachtheile, welche sich daraus für Rom ergaben, die Habsucht Hadrians zu zähmen, ihn zum Verzicht zu zwingen auf das Herzogthum Spoleto, welches er sich eigenmächtig angeeignet hatte und in die allgemeine ihm von Karl erneuerte Garantie alles päpstlichen Eigenthums eingeschlossen wählte¹.

Weiter gilt es eine Entscheidung zu treffen bezüglich des 68. und 69. Briefes: Jaffé hat sie beide in den Mai oder Juni des Jahres 781 gesetzt; v. Simson (a. a. O. I, 464) weist sie dem Jahre 783 zu und ändert ihre Folge um.

Im 68. Brief berichtet Hadrian dem Frankenkönig, dass er der ihm ertheilten Anweisung zufolge die Streitigkeiten unter den Mönchen und zwischen den Aebten Autbert und Potho des Klosters S. Vincenzo am Volturmo zu schlichten, da Autbert plötzlich gestorben sei, nur den Potho nebst mehreren 'ex primatis monachis' vor einen aus namentlich angeführten Persönlichkeiten zusammengesetzten Gerichtshof gefordert habe. Das mitgetheilte Protokoll über die Verhand-

Rückkehr des Andreas und Anastasius, welche erst nach Erlass des 53. Briefes stattfand, müsse noch vor September oder spätestens ganz im Anfang dieses Monats erfolgt sein') geht auf die Voraussetzung zurück, dass der 54. Brief nach dem 53. geschrieben sei und dass die in jenem erwähnte Reise des Andreas diejenige sei, von welcher er das Versprechen Karls, Gesandte zu schicken, überbrachte; was beides, wie ich oben ausgeführt habe, vor Einsprache nicht sicher ist. — Nachdem, wie das 53. Schreiben angiebt, Dodo erst mit Wilcharius von Sens, dann mit Possessor nach Rom geschickt worden war, ist dieser also nach dem auf den 53. unmittelbar folgenden 59. Brief zusammen mit Rabigaudus zu Hadrian gesandt worden, um endlich mit demselben Begleiter nach Ausweis des 57. und 58. Schreibens noch einmal in dem nämlichen Jahre 775 in Spoleto, Benevent und Rom für seinen König thätig zu sein. An der dreimaligen Entsendung des Possessor nimmt v. Simson (I, 675) Anstoss und, um eine Vereinfachung herbeizuführen, an, dass die im 53. Briefe erwähnte Gesandtschaft (Possessor und Dodo) mit der im 59. genannten (Possessor und Rabigaudus) wie im Auftrage so auch in den Personen identisch gewesen sei, 'dass, wenn nicht etwa schon in das päpstliche Schreiben selbst, in den Text des Codex Carolinus ein Versehen sich eingeschlichen habe', statt Dodo auch im 53. Rabigaudus zu lesen sei. Diese Annahme wird auch durch die Berufung auf ein angeblich ähnliches Versehen in dem Lemma des 54. Briefes nicht begründet; denn wenn hier (p. 179 n. d) Andreas und Anastasius als Ueberbringer des Hadrian-Briefes genannt werden, während aus demselben nur ihre Rückkehr aus dem Frankenlande entnehmbar ist, so kann doch mit einem Irrthum in der Inhaltsangabe, welcher die Personennamen unberührt lässt, die vermeintliche Verwechselung zweier so verschiedener Namen wie Dodo und Rabigaudus im Brieffext nimmermehr gedeckt werden. 1) Auf die Karolingische Kirchenpolitik im Zusammenhange (an anderm Orte) einzugehen, behalte ich mir vor.

lungen lehrt, dass derjenige Mönch, welcher Potho der Majestätsbeleidigung beschuldigt, keine Zeugen hat und nach seiner ganzen Vergangenheit wenig glaubwürdig ist, dass auch einer andern Anklage: der Abt habe einige Mönche an der Reise zum Könige gewaltsam gehindert, nicht etwa eine Bethätigung königsfeindlicher Gesinnung, sondern nur die gewissenhafte Wahrung der Klostersatzungen seitens Pothos zu Grunde liegt; dass zu mehrerer Sicherheit aber auf Anordnung des Gerichts der Abt seine Königstreue beschwört und ihm, niemals dagegen verstossen zu haben, eidlich von zehn seiner Mönche bezeugt wird. Ihrer Bitte, sich insgesamt zu Karl zu begeben, giebt Hadrian statt¹. Im 69. Schreiben theilt Hadrian dem Könige mit, dass die Mönche des Klosters S. Vincenzo bei ihm sich verwandt haben für eine an Karl zu richtende Empfehlung ihres Abtes, 'qui insons aput vos accusatus est, immo et per vestram prefulgidam iussionem exinde ablatum . . . , eo quod ullo modo vestrae regali potentiae infidelitatis reum quisspiam ex accusatoribus suis facere aut comprobare valebit, eo quod omnino falsum ei crimen obicitur'; Hadrian kommt der Bitte nach; er befürwortet die Wiedereinsetzung des Abtes, 'quia', sagt er, 'valde idoneum ad commissum sibi officium seu vestrae fidelitatis, sicut ab omni eius congregatione didicimus, reperi agnovimus'.

Was die Entstehungszeit betrifft, so begründet v. Simson das Jahr 783 durch den Hinweis auf die Bezeichnung der Königin, welche einfach als 'domna regina' im 68. Briefe angeführt, im 69. dagegen gar nicht genannt wird; er sagt (a. a. O. Anm. 7): 'Unter der 'domna regina' ist wahrscheinlich nicht mehr Hildegard, sondern Fastrada zu verstehen, da jene seit Ostern 781 von Hadrian stets als 'spiritualis comater' begrüsst wird. Man möchte daher annehmen, dass 69 in der Zeit zwischen dem Tode der Hildegard und der Wiedervermählung Karls mit Fastrada, 68 nach dieser Vermählung des Königs, die auch noch 783, etwa im Frühherbst erfolgte, geschrieben sei'. Jaffé legt auf die Erwähnung und Bezeichnung der Königin keinen Werth² und thut meines

1) Ueber die Namen, welche Jaffé p. 216 am Schlusse des 68. Briefes anführt als derjenigen Mönche, welche zu Karl sich auf den Weg machten, muss bemerkt werden, da es leider aus Jaffés Angaben nicht erhellt, dass sie sich vor dem 62. Briefe der Jafféschen Ausgabe — dem 73. der Handschrift — an Stelle des Lemma befinden. 2) Er nimmt

(p. 218 n. 1) an, dass in dem Satze 'una cum precellentissimis subolis vestris . . . longiori aevo regni gubernacula fruire valeamini' nach 'cum' etwa 'domna regina et cum' ausgefallen sei. Freilich ist der nämliche Sachverhalt auch im 77. Briefe ersichtlich (cf. p. 234 n. 1), wo Jaffé die Folgerung Cennis sich hat gefallen lassen, dass der Brief nach dem Tode der Hildegard und vor der Bekanntschaft mit Karls neuer Heirath ge-

Erachtens recht daran; denn im 70. Brief ist, wie Jaffé p. 218 n. 3 anmerkt, unzweifelhaft in der Briefaufschrift die ähnliche Bezeichnung Karls '*nostroque spiritali compatri*' in Folge eines Versehens ausgefallen, da im Context der König als '*magne rex atque spiritalis compater*' angeredet und auch die Königin '*spiritalis commater*' genannt wird¹; und mindestens eine Nennung der Königin liegt im 82. Briefe vor: '*in vestrum sempiternum memorialem seu domne reginae vestrisque nobilissimis subolis*' (vgl. 250 n. 1), wo doch an Hildegard zu denken nicht ausgeschlossen ist. Für das Jahr 781 spricht, worin ich Jaffé gleichfalls beipflichte, die von Hadrian gewährte Bitte der Mönche: '*se omnes pariter ad vestram regalem venire praesentiam*' und die daraus zu erschliessende Anwesenheit Karls in Italien, wenn auch, wie v. Simson (a. a. O. S. 464) einwirft, 'nicht vollkommen deutlich ist, ob alle Klosterbrüder oder nur die zehn vornehmsten vom Papste die Erlaubnis erbaten und erhielten, sich zum Könige zu begeben'. Denn selbst wenn nur die '*primati monachi*' gemeint sein sollten, bei welchen schwerlich Würde und Jugendkraft sich die Waage hielten, so wäre es doch unbegreiflich von Hadrian gewesen, ihnen die weite Reise vom Volturno etwa bis an den Niederrhein zu gestatten, um lediglich die Bestätigung eines Urtheils einzuholen, welches von einem auf Karls Geheiss zusammengetretenen Gerichtshof nach ordnungsmässigem Verfahren gefällt worden war. Die Erlaubnis Hadrians setzt vielmehr voraus, dass der Frankenkönig in der Nähe zu finden war.

Was die Folge der beiden Briefe anlangt, so geht schon aus der Art, wie v. Simson die Nichterwähnung und die Bezeichnung der Königin auslegt, hervor, dass er den 69. Brief, in welchem die Erwähnung unterlassen ist, in die Zeit unmittelbar nach dem Tode Hildegards, also vor den 68. setzt, in welchem die schlichte '*domna regina*' ihm Karls nächste Gemahlin Fastrada ist. Obgleich ich diese Begründung nicht als zutreffend anerkenne, scheint mir doch die Folge der Briefe richtig, durch andere Anführungen v. Simsons ausreichend gedeckt zu sein. Er macht nämlich (S. 466 Anm. 2) geltend, dass die Entschuldigung Pothos ('*qui insons — obicitur*': s. oben) nur die Ueberzeugung des Papstes wiedergiebt² und anstatt der Berufung auf die Meinung der ganzen

schrieben sei. Dieser Brief steht aber mit keinem andern in irgend einem erkennbaren Zusammenhang, während der 69. augenfällig mit dem 68. zusammengehört, welcher, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, die fragliche Einbusse erlitten hat. 1) Der 62. Brief ist gar ganz ohne Aufschrift (und Unterschrift) überliefert. 2) Wichtig ist insbesondere das Futurum '*valebit*', welches handgreiflich darauf deutet, dass die Gerichtsverhandlung, welche die Anklagen der Widersacher Pothos zu Schanden gemacht hat, noch nicht stattgefunden hat.

Congregation ('sicut — didicimus': s. oben) doch wohl — bei der Annahme, dass der 69. Brief später als der 68. geschrieben sei — ein Hinweis auf das abgehaltene Gericht angebracht gewesen wäre, dessen Urtheil ein ganz anderes Beweismittel abgiebt als die im Verkehr mit den Mönchen gewonnene Anschauung. Dabei kann die Bitte, den Potho in seiner Würde wiederherzustellen, in keiner Weise über die Sachlage täuschen; denn wie oft hat nicht der Papst den König gebeten, ihm das, was er in die allgemeine Gewährleistung alles päpstlichen Eigenthums einbegriffen wählte, 'reddere' oder 'restituere' zu wollen, ehe denn ausgemacht war, was Rom von Rechts wegen zustand und was nicht! v. Simson dürfte also vollkommen im Rechte sein, wenn er meint, erst nach dieser Empfehlung Pothos habe Karl die gerichtliche Untersuchung anbefohlen.

Die Briefreihe, welche sich an die eben besprochenen Schreiben anschliesst, die Stücke 70—74, ist die letzte, welche hier eine Erörterung erfordert: sie gewährt einen Einblick in die neue Aera der Beziehungen zwischen Hadrian und Karl, in die Zeit, in welcher der Papst — nach Martens' volltönender Benennung — 'sein neues Programm' durchführte oder — schlecht und recht gesprochen — allen ungehörlichen Ansprüchen entsagt hatte und nur die Wiederbeischaffung des nachweislichen Eigenthums der Römischen Kirche bei Karl betrieb.

Indem v. Simson hervorhebt (a. a. O. I, 406 Anm. 3), 'dass die Anordnung dieser Briefe bei dem Mangel sicherer Anhaltspunkte nicht mit irgend welcher Bestimmtheit sich feststellen lässt', schlägt er diese Reihenfolge vor: 74. 73. 71. 72. 70. Der früheste Brief, das gebe ich zu, ist jedenfalls der 74.; denn in ihm geht Hadrian nach einer langen und sehr allgemein gehaltenen Vorrede den König an, das dem heiligen Petrus 'pro luminariorum concinnationes atque alimoniis pauperum' 'sub integritate' zugestandene 'territorium Sabinese' ihm auch zu übereignen und entsendet zu diesem Zwecke den Diacon Agatho und den Consul und Herzog Theodor. Es ist in der That unzulässig, wie Jaffé mit dem Brief umgeht, aus zwei unwerthigen bez. recht losen Berührungen in der Form — 'Opere enim direximus vestrae regali potentiae fidelissimos missos nostros'¹ setzt er gleich mit

1) Um die Werthlosigkeit dieser Wendung zu erkennen, vergleiche man aus den Hadrian - Briefen 'qualiter vobis . . . direximus, omnia minutius in ore posuimus fidelissimi vestri missi' (67); 'petimus vestram praecelsam regalem potentiam, ut . . . fidelissimos missos vestros . . . dirigere iubeatis' (70); 'una cum fidelissimos missos vestros ut nobis direxistis' (96). Dass hier einer der formelhaften Ausdrücke der Papstkanzlei vorliegt, welchen nachzuspüren Jaffé leider versäumt hat, wird man gewahr, wenn man die nachfolgenden aus dem ersten Drittel des

‘Pro hoc enim fidelissimos missos nostros . . . vestrae regali potentiae dirigimus’ im 73. Briefe und ‘referentes simul de causis eiusdem Dei apostoli effectum’ mit ‘ut . . . indagantes iustitias, beato Petro apostolo eveniant ad effectum’ ebenda — zu schliessen, dass die ‘missi’ auch des 73. Briefes Agatho und Theodor seien, und zu urtheilen (p. 228 n. 2): ‘nec potest esse dubium, quin haec epistola 74. aut eodem tempore cum epistola 73. aut paullo posterius scripta sit’. Aber weiter gehe ich mit v. Simson nicht, halte vielmehr dafür, dass die von Jaffé hergerichtete Folge der Briefe 70—73 der Entwicklung der Ereignisse entspricht: indem ich diese darlege, versuche ich seine Anordnung zu rechtfertigen und die Einwürfe v. Simsons zurückzuweisen.

Auf die im 74. Brief ausgesprochene Bitte entsendet Karl, wie der 70. lehrt, zur Prüfung der päpstlichen Rechte den Abt Ittherius von St. Martin in Tours und den Capellan Maginarius nach Italien, und vor diesen wird nun in Foronovo durch den Eid der vertrauenswürdigsten und ältesten Insassen der Nachweis geführt: ‘quomodo antiquitus ipse beatus Petrus sanctaque nostra Romana ecclesia eundem detinuit patrimonium’¹ — versteht sich so weit das Foronovische Gebiet reicht. Da daraufhin nicht das ganze Territorium übereignet werden kann², ja die Vollmacht der Gesandten überhaupt nicht auf die Uebereignung, sondern lediglich auf die Prüfung gegangen zu sein scheint, so bittet Hadrian, indem er sich auf die unter Eid abzugebende Erklärung der Gesandten beruft³, Karl möge dieselben Gesandten noch einmal oder einen von ihnen zusammen mit einem beliebigen andern hersenden,

Codex Carolinus entnommenen Belege beachtet: ‘Tantopere direximus ad vos . . . coepiscopum nostrum et fidelem’ (7); ‘Opere namque direximus presentem nostrum missum’ (8. 9); ‘Opere enim direximus praesentes nostros fidelissimos missos’ (16); ‘magnopere praesentes nostros missos . . . ad vestram . . . excellentiam misimus’ (17); ‘dirigentes magnopere ad vestram . . . praecelsam sublimitatem’ (19); ‘opere direximus ad vestram a Deo servatam excellentiam praesentem . . . fidelissimum missum’ (32); ‘magnopere praesentem . . . nostrum . . . fidelem missum ad vestram dirigentes excellentiam’ (33). 1) Dass ‘patrimonium’ statt ‘territorium’ verschrieben ist, wird nach späteren Benennungen wahrscheinlich. 2) ‘Et minime ipsum suscepimus in integro patrimonium vel nostris missis contraditus est, sicut isti testes adfirmantes, coram sancta Christi evangelia testificantes, dixerunt’, sagt Hadrian p. 219. 3) ‘ut vestram adprehendere debeant dexteram et iurantes dicant ipsi vestri nobilissimi missi, quid de eundem patrimonium Savinense beati Petri praeviderunt atque cognoverunt’ (ibidem): die Gesandten müssen also zu Karl zurückgekehrt sein. Ich kann hier Jaffé nicht zustimmen, welcher (p. 219 n. 4) meint, dass Itherius und Maginarius in Italien geblieben seien, und sich dafür auf den 72. Brief beruft.

‘ut ipsum patrimonium Savinensem, sicut caepistis¹, in integro . . . nobis contradatur’. Den nämlichen Stand der Dinge lässt der 71. Brief erkennen, welcher durch den eben in Rom geweihten Bischof Petrus von Verdun dem Könige überbracht ist. Der Papst sagt darin: ‘nimis expectabiles sumus, sicut vobis poscentes direximus, de Savinense territorio: ut ea, quae . . . beato Petro . . . in integro concessistis, adimplere per fidelissimos missos vestros, qui et causam ex parte examinaverunt, sicut et antiquitus fuit, contradere nobis iubeatis’. Da sich die Bemerkung: ‘qui et causam ex parte examinaverunt’ augenfällig auf den Vorgang in Foronovo bezieht und ausserdem durch die Worte ‘sicut vobis poscentes direximus’ auf den 70. Brief angespielt wird, so muss dieser kurze Zeit vor der Weihe des Petrus, welcher in einer Urkunde Karls (Böhmer-Mühlbacher R. 236) im October 781 Bischof genannt wird, also vor dem October 781 geschrieben sein. Ittherius und Maginarius sind darauf, wie der 72. Brief zeigt, mit der vom Papst gewünschten Vollmacht² nach Italien zurückgekehrt, stossen aber bei der Ausführung — und das ist nicht wunderbar, da doch nur über einen Theil des fraglichen Gebiets die Rechte des Papstes ausgemacht waren — auf Schwierigkeiten³ und kehren darum unverrichteter Sache heim — das folgt daraus, dass Karl auf den ausführlichen Bericht der Gesandten verwiesen⁴ und aufgefordert wird, zur Erledigung der Angelegenheit einen von ihnen mit dem ehemaligen päpstlichen Säckelmeister Stephan, der mit zu Karl zieht, zurückzusenden. Die zweite Anwesenheit des Gesandtenpaares in Italien und Rom muss in den Ausgang des Jahres 781 und den Anfang des folgenden fallen, da in einer Urkunde vom 1. December 781 Hadrian dem Maginarius und Fulrad ein Hospital zur Benutzung einräumt (Jaffé-Ewald R. 2435) und Ittherius durch eine Urkunde Karls (Böhmer-Mühlbacher R. 241) im April 782 als in Quierzy anwesend bezeugt wird. Nun hat Karl offenbar der Bitte Hadrians willfahrt, indem er im Laufe des Jahres 782, wie der 73. Brief erweist, den Maginarius⁵ — vermuthlich zusammen mit dem hier nicht er-

1) Das Anfangen bezieht sich nicht etwa, wie das Vorhergehende lehrt (vgl. S. 564 Anm. 2), auf den Act der Uebereignung, sondern heisst nur: ‘da einmal die ganze Angelegenheit in Angriff genommen ist’. 2) ‘per vestrum bonum dispositum voluerunt nobis contradere in integro iam fato Savinense territorio’ (p. 223). 3) ‘mittentes varias occasiones perversi et iniqui homines’ (ibidem). 4) ‘Tamen et ipsi iam fati fidelissimi missi omnia vobis subtiliter vice nostra referre possunt’ (ibidem). 5) Es ist eine blossе Vermuthung (‘Maginarius, den Nr. 73 allein erwähnt, mag zunächst allein gekommen sein’), auf welche hin v. Simson (I, 406 Anm. 3) dem 73. Briefe eine frühere Entstehung als den Stücken

wähnten ehemaligen Säckelmeister Stephan — nach Rom zurücksandte; aber wenn auch die Vollmacht und der gute Wille des Königsboten nichts zu wünschen übrig liessen, die Schwierigkeiten, von welchen schon im vorigen Schreiben verlautete, dauern noch an: Maginarius vermag den Papst nicht zu befriedigen 'propter malignos ac perversos homines'.

Nachdem die Kritik, welche ich an Jaffés Ausgabe geübt habe, wiederholt zu einer Vertheidigung seiner Massnahmen geführt hat, wird man meiner Schlusserklärung Glauben schenken, dass auch die Ausstellungen, welche ich zu machen hatte, niemals das Verdienst Jaffés haben herabsetzen sollen. Auf Grund jener Einsicht, welche nur bei einem vollständigen Nacharbeiten zu gewinnen ist, anerkenne ich vielmehr gern die Brauchbarkeit der Jafféschen Arbeit, welche nicht nur mir in mehr als einer Hinsicht die Aufgabe erleichtert hat, sondern eine wesentliche Voraussetzung für meine, wie ich hoffe, verbesserte Ausgabe gewesen ist.

70—72 zuerkennt; ebenso wenig dürfte es statthaft sein, das 70. als das jüngste zu bezeichnen, einzig weil es mit den Worten beginnt 'Recordari vos credimus' (vgl. I, 407 Anm. 5).
